

**Artenschutzfachbeitrag
zu der geplanten 38. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Salzkotten**



im Auftrag der



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich IV Stadtentwicklung

Juni 2026



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail : nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Beschreibung der Planung	2
3. Naturschutzrechtliche Grundlagen	9
4. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
5. Biotopstrukturen und Lebensraumstrukturen in den Plangebieten	12
6. Vorprüfung (Stufe I)	23
6.1 Zusammenstellung des Artenspektrums	23
6.2 Mögliche Wirkfaktoren der Planung	33
6.3 Durchführung der Vorprüfung	34
6.4 Ergebnisse der Vorprüfung	66
7. Vertiefende Prüfung (Stufe II)	69
7.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	69
7.2 Vermeidungsmaßnahmen	72
7.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung	77
8. Literatur	78
9. Anhang	80

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 2-1: Lage der Änderungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (mit Nummern der Teilbereiche).....	2
Abb. 2-2: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.1/3.1	3
Abb. 2-3: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.2	4
Abb. 2-4: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 5.1	5
Abb. 2-5: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 7.1	6
Abb. 2-6: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 8.1	7
Abb. 2-7: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 10.1	8
Abb. 4-1: Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung	11
Abb. 5-1: Ackerfläche im Änderungsbereich 2.1 (Blick O nach W)	12
Abb. 5-2: Grünlandflächen mit Gehölzen und Tierunterstand im Änderungsbereich 3.1 (Blick NO nach SW)	13
Abb. 5-3: Brachfläche im Änderungsbereich 2.2 (Blick NO nach SW)	14
Abb. 5-4: Vogelnest in einem Straßenbaum an der Vom-Stein-Straße auf Höhe des Änderungsbereichs 2.2	14
Abb. 5-5: Ackerfläche im Änderungsbereich 5.1 (Blick W nach O)	15
Abb. 5-6: Weiden im Änderungsbereich 7.1 (Blick S nach N)	16
Abb. 5-7: Prägende Stieleiche innerhalb des Änderungsbereichs 7.1	17
Abb. 5-8: Brachgefallenes Grünland mit Holzlager und verfallendem Schuppen im Nordosten der Fläche 7.1	17
Abb. 5-9: Hofgebäude und Wohnhaus im Nordwesten des Änderungsbereichs 8. 1 (Blick SO nach NW)	18
Abb. 5-10: Weiden mit stark zurückgeschnittenen Bäumen im Änderungsbereich 8.1 (Blick SW nach NO)	19
Abb. 5-11: Graben mit Gehölzen entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1 (Blick SO nach NW)	19
Abb. 5-12: Grünland und Hecke (links) im Änderungsbereich 10.1 (Blick SO nach NW)	20
Abb. 5-13: gärtnerisch genutzte Fläche im Änderungsbereich 10.1 (Blick N nach S)	21
Abb. 5-14: Spechtspuren an einem Totholzast der Stieleiche im Änderungsbereich 7.1	22
Abb. 6-1: Schutzgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)	27
Abb. 6-2: Schutzgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (@LINFOS)	28

Abb. 6-3:	Fachplanungsgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)	30
Abb. 6-4:	Fachplanungsgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (@LINFOS)	31
Abb. 9-1:	Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)	81
Abb. 9-2:	Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (@LINFOS)	82
Abb. 9-3:	Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne).....	83
Abb. 9-4:	Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne).....	84

Übersicht über die Tabellen:

Seite

Tab. 2-1:	Zusammenfassende Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung und der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes	8
Tab. 6-1:	Schutzgebiete innerhalb des 500-m-Radius um die Änderungsbereiche	26
Tab. 6-2:	Planungsrelevante Arten der Artenlisten für schutzwürdige Biotop und Biotopverbundflächen innerhalb des 500-m-Radius um die Änderungsbereiche	29
Tab. 6-3:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 2.2 „Feuerwehr“ in Niederntudorf mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben	36
Tab. 6-4:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ in Thüle mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben	42
Tab. 6-5:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ in Upsprunge mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben.....	54
Tab. 6-6:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten für den Bereich 7.1	67
Tab. 6-7:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten für den Bereich 8.1	68
Tab. 7-1:	Übersicht über die Vermeidungsmaßnahmen je Änderungsbereich	76

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für diese 38. Änderung sind 7 Teilbereiche von zusammen ca. 9 ha Fläche vorgesehen. Während in einem Teilbereich „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ und in 2 Teilbereichen „Wohnbauflächen“ entwickelt werden sollen, sollen 4 weitere Flächen im Flächennutzungsplan zurückgenommen und in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Planungen, die einen Eingriff verursachen, grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Stadt Salzkotten mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Lage und Beschreibung der Planung

Abb. 2-1 zeigt die Lage der 7 Teilbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den entsprechenden Nummern der Teilbereiche. Im Folgenden werden die Lage sowie die Zeile der einzelnen Flächen gem. der Begründung der STADT SALZKOTTEN (2026b) näher dargestellt. Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 9 ha.

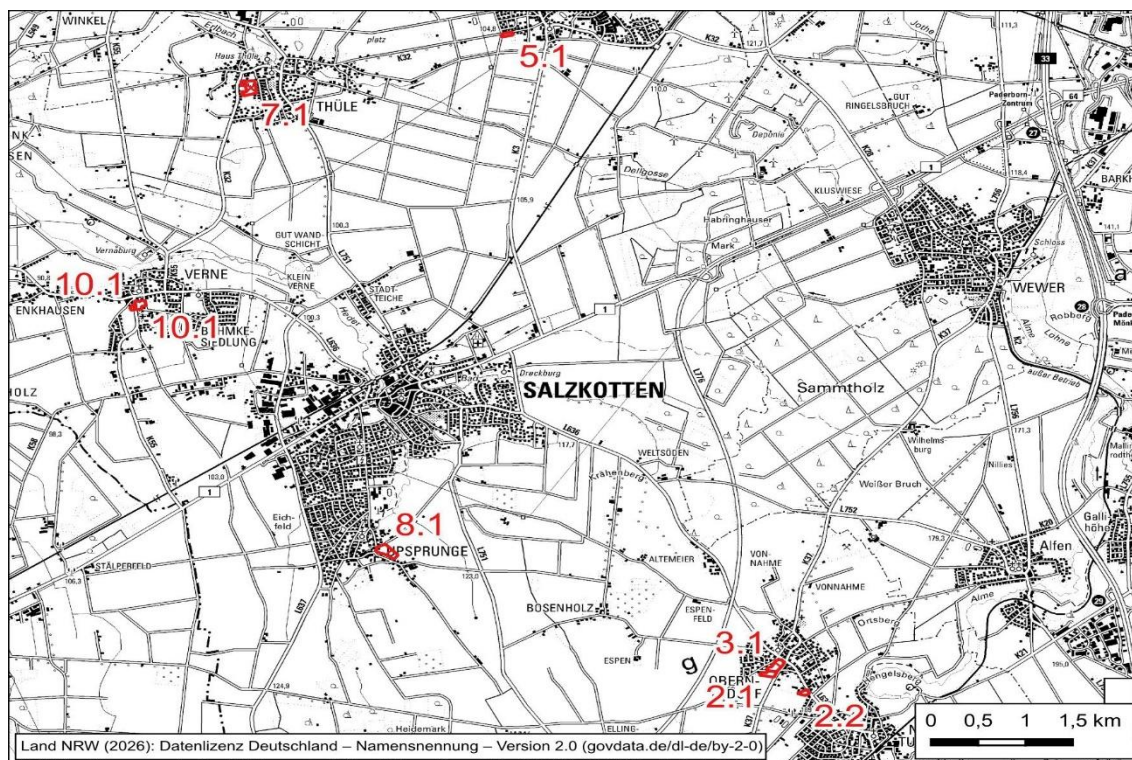


Abb. 2-1: Lage der Änderungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (mit Nummern der Teilbereiche)

Niederntudorf/Oberntudorf, Änderungsbereich 2.1/3.1 „Rochusstraße“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Die Änderungsbereiche 2.1 und 3.1 umfassen eine Größe von ca. 2,47 ha. Der Änderungsbereich 2.1 befindet sich in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 13, der Änderungsbereich 3.1 in der Gemarkung Oberntudorf, Flur 5. Die bisher dargestellten gemischten Bauflächen (M) sowie die im Änderungsbereich 2.1 dargestellte randliche Eingrünung (Grünfläche) sollen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen werden (Ermöglichung Baugebiete 8.1 und 10.1 durch Flächenrücknahme). Die Bereiche sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

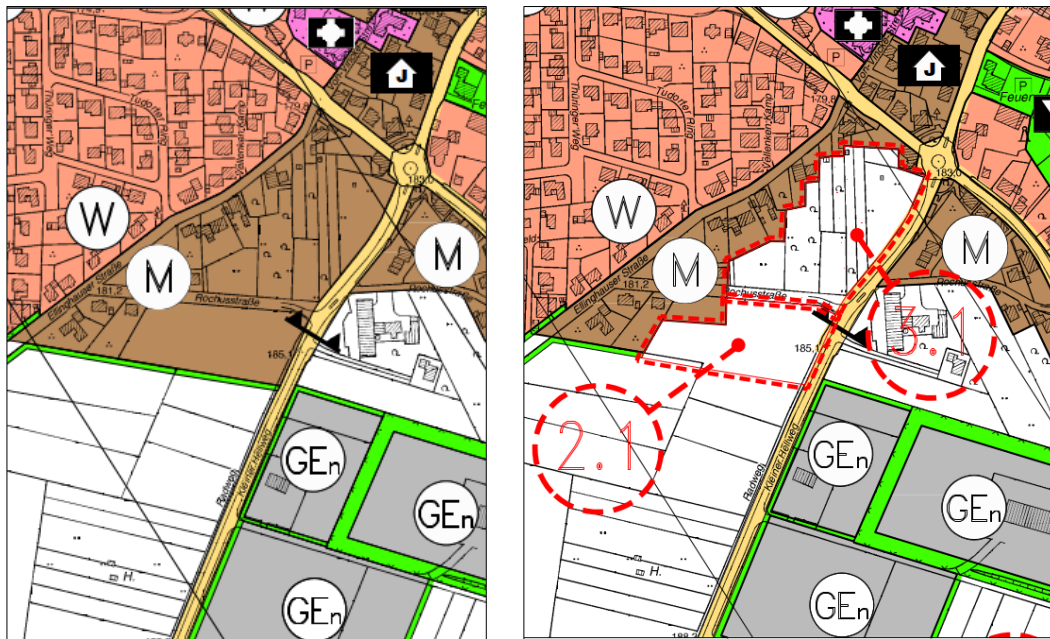


Abb. 2-2: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.1/3.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Niederntudorf, Bereich 2.2 „Feuerwehr“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Der Änderungsbereich 2.2 umfasst eine Größe von ca. 0,50 ha und befindet sich in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 2. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) und 'Grünfläche' dargestellt. Der Änderungsbereich berührt eine Wasserschutzzone, die nachrichtlich in die Darstellung des FNP aufgenommen wurde.

Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung in 'Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr' erfolgen. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Abb. 2-3: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.2

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, blaue Linie = Wasserschutzzone, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Scharmede, Änderungsbereich 5.1 „Eschenstraße“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Der Änderungsbereich 5.1 umfasst eine Größe von ca. 0,46 ha und befindet sich in der Gemarkung Scharmede, Flur 3. Es ist eine Änderung von 'gemischte Bauflächen' (M) in 'Fläche für die Landwirtschaft' vorgesehen. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

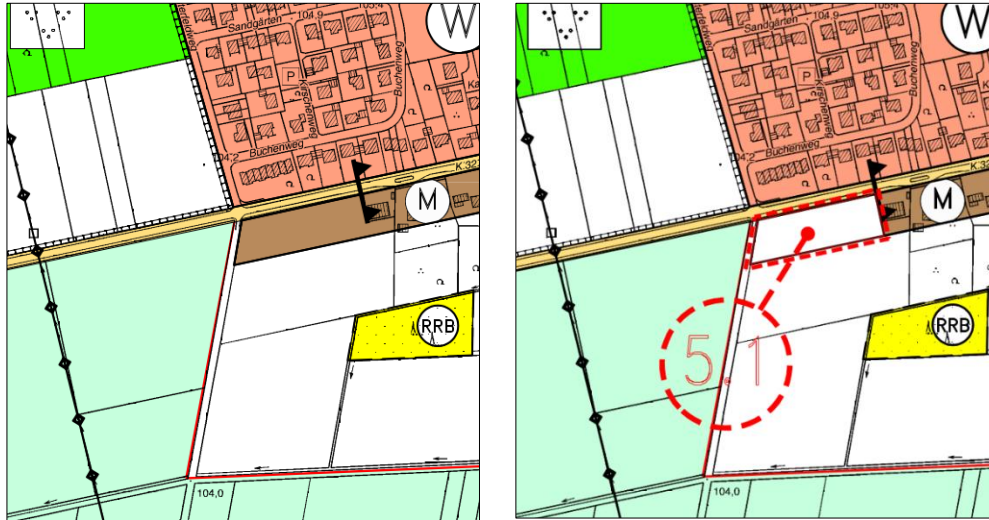


Abb. 2-4: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 5.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, gelbe Flächen = Flächen für Entsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, hellgrüne Fläche = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Thüle, Bereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Der Änderungsbereich 7.1 umfasst eine Größe von ca. 2,29 ha und befindet sich in der Gemarkung Thüle, Flur 10. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung in die Fläche 'Wohnbauflächen' (W) erfolgen. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

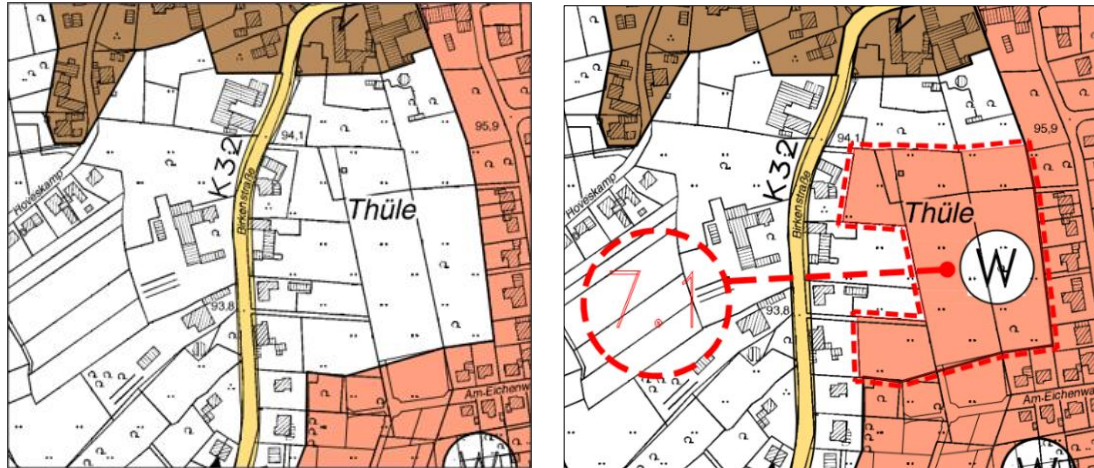


Abb. 2-5: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 7.1

rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, grüne Flächen = Grünflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Upsprunge, Bereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 2,12 ha und befindet sich in der Gemarkung Upsprunge, Flur 1. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als 'Dorfgebiet-Landwirtschaft' und 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der gesamte Änderungsbereich als 'Wohnbaufläche' (W) dargestellt werden. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

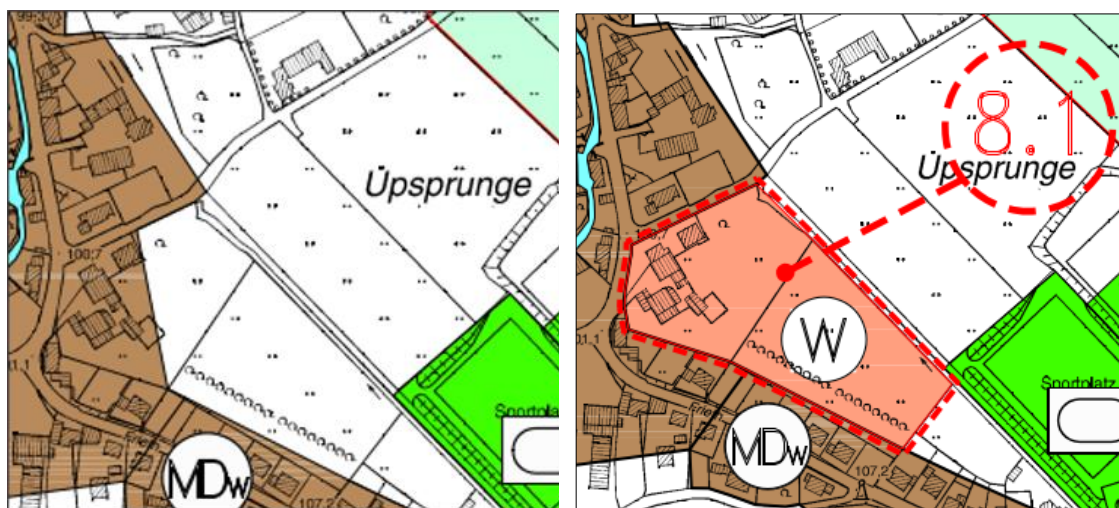


Abb. 2-6: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 8.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, orange Fläche = Flächen für den ruhenden Verkehr, hellgrüne Fläche = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Verne, Bereich 10.1 „Sundern“ (STADT SALZKOTTEN 2026b)

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 1,25 ha und befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur 7. Die im rechtskräftigen FNP dargestellten 'Dorfgebiete' (MD) sollen neu ausgewiesen werden als 'Flächen für die Landwirtschaft'. Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Abb. 2-7: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 10.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Die Rücknahme der bisher dargestellten gemischten Bauflächen der Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1, und 10.1 ermöglicht die Ausweisung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich 7.1 und 8.1.

Tab. 2-1 zeigt die Änderungsbereiche in einer übersichtlichen Gegenüberstellung der derzeit noch ausgewiesenen und vorgesehenen Nutzungen.

Tab. 2-1: Zusammenfassende Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung und der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes

Bereich	ausgewiesene Nutzung	zukünftige Nutzung	ha
2.1/3.1	Gemischte Bauflächen & Grünflächen	Flächen für die Landwirtschaft	2,47
2.2	Nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete & Grünflächen	Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr	0,50
5.1	Gemischte Bauflächen	Flächen für die Landwirtschaft	0,46
7.1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	2,29
8.1	Dorfgebiet-Landwirtschaft & Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	2,12
10.1	Dorfgebiete	Flächen für die Landwirtschaft	1,25

3. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden **Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten**, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 1)

Der Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015, Stand aktualisiert 2024) berück-

sichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 3)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzung- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestände trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

4. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (Abb. 4-1).

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verböten zugelassen werden kann.

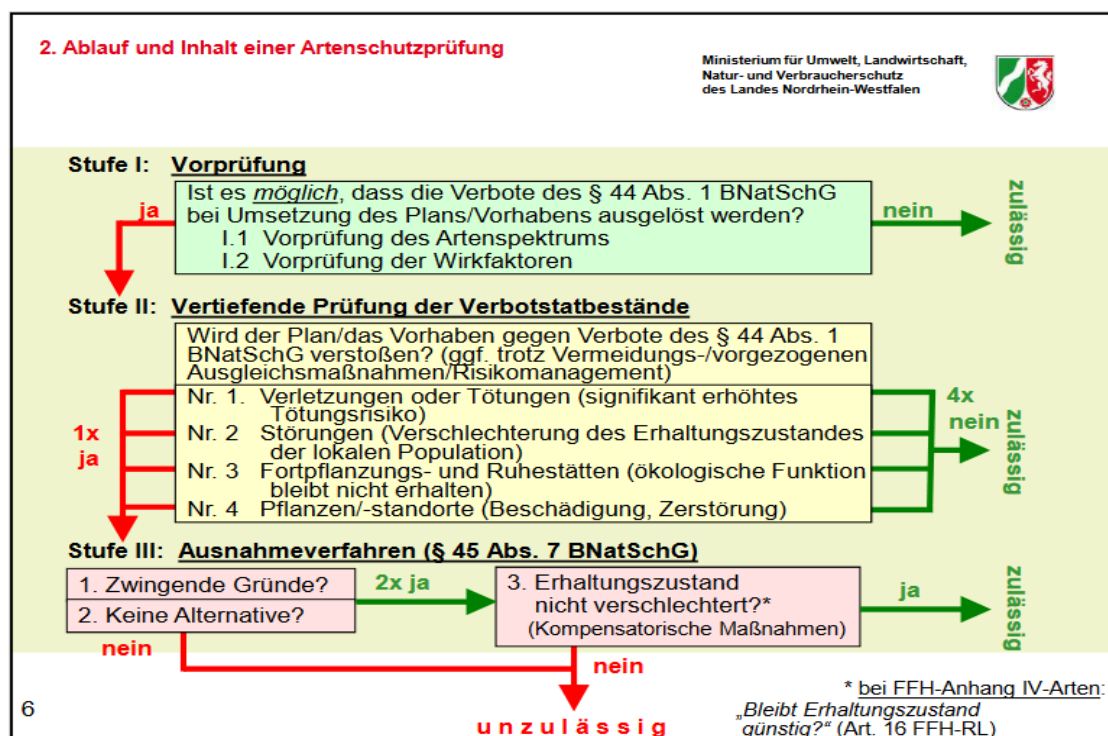


Abb. 4-1: Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung
(Quelle: LANUV 2021)

5. Biotopstrukturen und Lebensraumstrukturen in den Plangebieten

Eine Begehung der Änderungsbereiche erfolgte im April 2026. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Lebensraumstrukturen in den Änderungsbereichen erfasst.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die einzelnen Flächen kurz beschrieben.

Änderungsbereich 2.1

Der Änderungsbereich 2.1 liegt am Siedlungsrand von Oberntudorf. Im Süden schließt sich die freie Landschaft an. In einem Großteil des Änderungsbereichs 2.1 ist eine intensiv genutzte Ackerfläche vorhanden (Abb. 5-1).



Abb. 5-1: Ackerfläche im Änderungsbereich 2.1 (Blick O nach W)

Zudem liegen die Gartenflächen von zwei Wohngebäuden der Rochusstraße innerhalb des Änderungsbereichs. Die Gärten sind von einer Hecke, die sich aus lebensraumtypischen Arten wie Liguster (*Ligustrum*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Obstgehölzen aber auch nicht lebensraumtypischen Arten u.a. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Fichte (*Picea*) zusammensetzt. Diese stellt ein geeignetes Habitat für gebüschbrütende Vogelarten dar. Ein Großteil der Gartenfläche wird von Zierrasen geprägt.

Änderungsbereich 3.1

Der Änderungsbereich 3.1 schließt nördlich an den Änderungsbereich 2.1 an. Die Fläche ist durch kleinflächige extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden geprägt, die auch lebensraumtypische Gehölze insbesondere Obstgehölze jungen bis mittleren Alters aufweisen. Auch Gartenflächen liegen innerhalb des Änderungsbereichs. Es sind Gartenhütten und ein Unterstand für Tiere vorhanden. Dieser kann von gebäudebewohnenden Arten genutzt werden. Die Rochusstraße bildet die südliche Grenze des Änderungsbereichs 3.1. Sie wird von einer Allee aus jungen Apfelbäumen gesäumt.



Abb. 5-2: Grünlandflächen mit Gehölzen und Tierunterstand im Änderungsbereich 3.1 (Blick NO nach SW)

Änderungsbereich 2.2

Der Änderungsbereich 2.2 liegt ca. 320 m südöstlich des Änderungsbereichs 2.1, ebenfalls am Siedlungsrand. Hier ist eine Brachfläche entwickelt. Diese war zum Zeitpunkt der Begehung am 21. April 2026 zum Teil frisch gegrubbert, so dass Offenboden vorhanden war. In den bewachsenen Bereichen waren neben Grünlandarten auch Arten der Ruderalfluren entwickelt, wie beispielsweise Mittleres Barbarakraut (*Barbarea intermedia*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*) etc. Die Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits gerodet.

Entlang der Vom-Stein-Straße im Nordosten des Plangebietes verläuft eine Baumreihe lebensraumtypischer Arten (u. a. Stieleiche) mit geringem bis mittlerem Baumholz. In einem der Bäume war ein Vogelnest vorhanden. Die Baumreihe liegt außerhalb des Änderungsbereichs.



Abb. 5-3: Brachfläche im Änderungsbereich 2.2 (Blick NO nach SW)



Abb. 5-4: Vogelnest in einem Straßenbaum an der Vom-Stein-Straße auf Höhe des Änderungsbereichs 2.2

Änderungsbereich 5.1

Der Änderungsbereich 5.1 liegt am Siedlungsrand von Scharmede und öffnet sich nach Süden zur offenen Landschaft. Die Fläche selbst wird ackerbaulich genutzt und war zum Zeitpunkt der Begehung mit Wintergetreide bestellt war. Der Änderungsbereich grenzt an die Eschenstraße (K 32), die von Straßenbäumen, insbesondere Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*) mittleren Alters, gesäumt ist.



Abb. 5-5: Ackerfläche im Änderungsbereich 5.1 (Blick W nach O)

Änderungsbereich 7.1

Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Siedlungsbebauung von Thüle. Die Flächen sind im Westen, Süden und Osten von Wohngebäuden mit Gartengrundstücken umgeben. Im Norden schließen Grünlandflächen an.

Im Änderungsbereich sind mäßig artenreiche Intensivgrünlandflächen prägend, die überwiegend als Weide für Kühe und Hühner genutzt werden.

Im Nordosten ist brachgefallenes Grünland vorhanden. Hier sind vor allem Gräser und Kräuter des Intensivgrünlands, aber stellenweise auch Ruderalarten wie Brennnessel (*Urtica*), Goldrute (*Solidago*) und Gehölzsukzession ausgebildet. Die Flächen werden außerdem als Lagerflächen für Holz, Geräte etc. genutzt. Zudem steht hier ein verfallender Schuppen.

Im Westen reicht die Gartennutzung bis in den Geltungsbereich der Fläche zur FNP-Änderung herein. Es sind Wiesen vorhanden, die stellenweise auch Magerkeitszeiger, wie Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) aufweisen, mit einzelnen Ziergehölzen, wie Forsythie und Flieder. Im Südwesten befindet sich ein Unterstand für Tiere.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs 7.1 ist eine Stieleiche mit sehr starkem Baumholz entwickelt mit Holundergebüsch im Unterwuchs.

Weitere prägende Gehölzstrukturen sind im Randbereich, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs vorhanden. Die Kronen reichen jedoch bis in den Änderungsbereich hinein. Im Norden stehen Stieleichen mit starkem bis sehr starkem Baumholz. Im Westen steht eine Baumreihe aus lebensraumtypischen Arten wie Feldahorn und Hainbuche mit mittlerem bis starkem Baumholz.

An den Gehölzen wurden im Rahmen der Begehung keine tief ausgefaulten Astlöcher oder Spechthöhlen festgestellt, jedoch sind Totholzäste, abgeplatzte Rinde und kleine Astlöcher vorhanden, die potenziell als Versteck für Fledermäuse geeignet sind.

Im Südwesten verläuft ein geschotterter Fuß- und Radweg durch den Änderungsbereich.

Im Rahmen der Begehung im April 2026 wurden im Bereich der Grünlandflächen des Änderungsbereichs Schwalben bei der Nahrungssuche beobachtet.



Abb. 5-6: Weiden im Änderungsbereich 7.1 (Blick S nach N)



Abb. 5-7: Prägende Stieleiche innerhalb des Änderungsbereichs 7.1



Abb. 5-8: Brachgefallenes Grünland mit Holzlager und verfallendem Schuppen im Nordosten der Fläche 7.1

Änderungsbereich 8.1

Der Änderungsbereich 8.1 liegt am Siedlungsrand von Upsprunge. Im Süden grenzen Einfamilienhäuser mit Gärten an, im Norden und Nordwesten die Hederbornstraße und die Straße Fielsche Feld. Im Nordosten beginnt die freie Landschaft.

Die Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Nordosten ist eine Hofanlage mit Haupt- und Nebengebäuden aus dem Jahr 1896 vorhanden, sowie ein Wohnhaus mit Garten. Bei den weiteren Flächen des Änderungsbereich handelt es sich um Intensivgrünland, das als Weide für Schafe genutzt wird. Die gliedernden Gehölze zwischen den Grünlandparzellen waren zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 gefällt bzw. sehr stark zurückgeschnitten.

Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft ein Graben, der von lebensraumtypischen Gehölzen mit geringem Baumholz gesäumt ist, u.a. Obstbäume, Gemeine Eschen und Weiden (Abb. 5-11). Zum Zeitpunkt der Begehung, im April 2026, führte der Graben kein Wasser.

Die Hofgebäude weisen Einflugmöglichkeiten auf und sind potenziell als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten geeignet.



Abb. 5-9: Hofgebäude und Wohnhaus im Nordwesten des Änderungsbereichs 8. 1 (Blick SO nach NW)



Abb. 5-10: Weiden mit stark zurückgeschnittenen Bäumen im Änderungsbereich 8.1 (Blick SW nach NO)



Abb. 5-11: Graben mit Gehölzen entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1 (Blick SO nach NW)

Änderungsbereich 10.1

Der Änderungsbereich 10.1 gliedert sich in eine östliche und eine westliche Teilfläche. Die östliche Teilfläche ist von Intensivgrünland geprägt. Im Bereich des Grünlandes ist eine Hecke aus lebensraumtypischen Arten wie Hasel und Holunder ausgebildet.

Die westliche Teilfläche weist eine gärtnerisch genutzte Fläche aus, die zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 frisch umgebrochen war, sowie eine Sukzessionsfläche. Die Gartenfläche wird auch zur Lagerung von Boden, Geräten und Holz genutzt und weist einen Unterstand auf. Im Bereich der Sukzessionsfläche sind Gehölze jungen bis mittleren Alters lebensraumtypischer Arten sowie Ruderalfluren mit Brennnessel ausgebildet. Im Norden der Fläche ist eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz vorhanden. Im Bereich der Fläche lagern zudem Geräte und Müll.



Abb. 5-12: Grünland und Hecke (links) im Änderungsbereich 10.1 (Blick SO nach NW)



Abb. 5-13: gärtnerisch genutzte Fläche im Änderungsbereich 10.1 (Blick N nach S)

An den Gehölzen innerhalb der Änderungsbereiche wurden im Rahmen der Begleitung keine tief ausgefaulten Astlöcher oder Spechthöhlen festgestellt.

Jedoch weist die Stieleiche mit starkem Baumholz im Änderungsbereich 7.1 sowie die an diesen Änderungsbereich angrenzende Bäume Totholzäste, abgeplatzte Rinde und kleine Astlöcher auf, die potenziell als Verstecke für Fledermäuse geeignet sind. Teilweise weist das Totholz Hackspuren von Spechten auf, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.



Abb. 5-14: Spechtspuren an einem Totholzast der Stieleiche im Änderungsbereich 7.1

Horste von Greifvögeln wurden in den Änderungsbereichen nicht festgestellt. Ein Nest wurde an einem Straßenbaum nahe des Änderungsbereichs 2.2 festgestellt. Die weiteren Gehölzstrukturen in den Änderungsbereichen sind als Lebensraum für Hecken- und Gebüschbrüter potenziell geeignet.

Die Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert im Änderungsbereich 8.1 weisen Einflugmöglichkeiten auf und sind potenziell als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten geeignet. Der verfallende Schuppen im Änderungsbereich 7.1 ist ebenfalls potenziell als Lebensstätte für gebäudebewohnende Vogelarten, wie beispielsweise Schwalben oder Fledermäuse geeignet.

6. Vorprüfung (Stufe I)

Die STADT SALZKOTTEN (2026b) schreibt, dass für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 davon auszugehen ist, dass der derzeitige Zustand unverändert beibehalten wird, da es sich um Rücknahmen von Bauflächen zur Verfügungstellung der Landwirtschaft handelt. Aus einem unveränderten Zustand ergeben sich keine artenschutzrechtlich zu bewertenden Wirkfaktoren und automatisch kann ein Ausbleiben von artenschutzrechtlichen Konflikten festgestellt werden. Aus diesem Grund werden die Flächen

- Niederntudorf/Oberntudorf, Bereich 2.1/3.1 „Rochusstraße“
- Scharmede, Bereich 5.1 „Eschenstraße“
- Verne, Bereich 10.1 „Sundern“
-

im hier vorgelegten Artenschutzfachbeitrag nicht näher betrachtet.

Die Vorprüfung umfasst somit nur die Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1.

6.1 Zusammenstellung des Artenspektrums

Nach BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUK NRW eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUK NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUK NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007). Das Plangebiet befindet sich innerhalb mehrere MTB-Q, die für den jeweiligen Teilbereich in den Tabellen ab Kap. 6.3 angegeben sind (Download 27.02.2026)

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner bekannte weitere Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wurde bei der Umfeldanalyse ein Radius von 500 m um die Vorhabenbereiche zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Datenquellen angefragt und ausgewertet (soweit nicht anders angegeben mit Download-Stand Februar 2026):

- Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant (MTB), Internetportal des LANUK NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUK NRW
- Artenlisten der Biotopverbundflächen (LINFOS)
- Artenlisten des Katasters schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster)
- Artnachweise der Biologischen Station Kreis Paderborn - Senne (Abfrage: 03.03.2026)

Schutzgebiete und Fachplanungen

In der Nähe der Änderungsbereiche liegt das **FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“** (DE-4317-303). Es handelt sich um einen strukturreichen Bach-Flussniederungs- und Niedermoorkomplex im südlichen Ostmünsterland (Obere Lippetalung mit Heder- und Lippeaue) auf kalkreichem Standort u.a. mit Altwässern, Flutrasen, Röhrichten, Kalkniedermoorresten, großflächigen Feuchtgrünlandbeständen, Erlenbruchwäldern und Unterwasservegetation in Fließgewässern. Im obersten Abschnitt der Heder kommen Binnensalzstellen, ein prioritärer Lebensraum, vor. Es werden die bedeutsamen Vorkommen folgender Arten im Gebiet gelistet: Bekassine, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rohrweihe, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wasserralle und Wiesenpieper.

Ebenfalls unweit der Änderungsbereiche liegt das **Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“** (DE-4415-401). Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*) (Brut / Fortpflanzung)
- Brachpieper (*Anthus trivialis*) (auf dem Durchzug)
- Braunkehlchen (*Luscinia svecia*) (auf dem Durchzug)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (auf dem Durchzug)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Brut / Fortpflanzung)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (auf dem Durchzug)
- Heidelerche (*Lullula arborea*) (auf dem Durchzug)
- Kampfläufer (*Calidris pugnax*) (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Knäkente (*Spatula querquedula*) (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) (Wintergast)

- Krickente (*Anas crecca*) (Brut / Fortpflanzung)
- Löffelente (*Spatula clypeata*) (Brut / Fortpflanzung)
- Merlin (*Falco columbarius*) (auf dem Durchzug)
- Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (auf dem Durchzug)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*) (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*) (Wintergast)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (auf dem Durchzug)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (*Bubo bubo*) (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (Wintergast)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (auf dem Durchzug)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (Brut / Fortpflanzung)

Weiterhin sind die Naturschutzgebiete „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ (PB-038) und „Sueltsoid“ (PB-018) zu nennen, die die Flächenkulisse des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“ abdecken. Im **NSG „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“** kommen folgende Vogelarten vor:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Für das **NSG „Sueltsoid“** werden folgende Arten genannt:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),

Im Umfeld ist das **Landschaftsschutzgebiet „Büren“** (LSG-PB00002) zu nennen. Es schützt den Offenlandcharakter der umliegenden Agrarlandschaft.

Tab. 6-1 zeigt, welche Schutzgebiete innerhalb des 500-m-Radius um die Änderungsbereiche fallen. Abb. 6-1 ff. zeigen die kartografische Lage der Schutzgebiete für die Änderungsbereiche.

Tab. 6-1: Schutzgebiete innerhalb des 500-m-Radius um die Änderungsbereiche

Bezeichnung	Änderungsbereiche		
	2.2	7.1	8.1
FFH-Gebiet Heder mit Thüler Moorkomplex	-	-	x
VSG Hellwegbörde	-	x	x
NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex	-	-	-
NSG Sueltsoid	-	-	x
LSG Büren	x	x	x

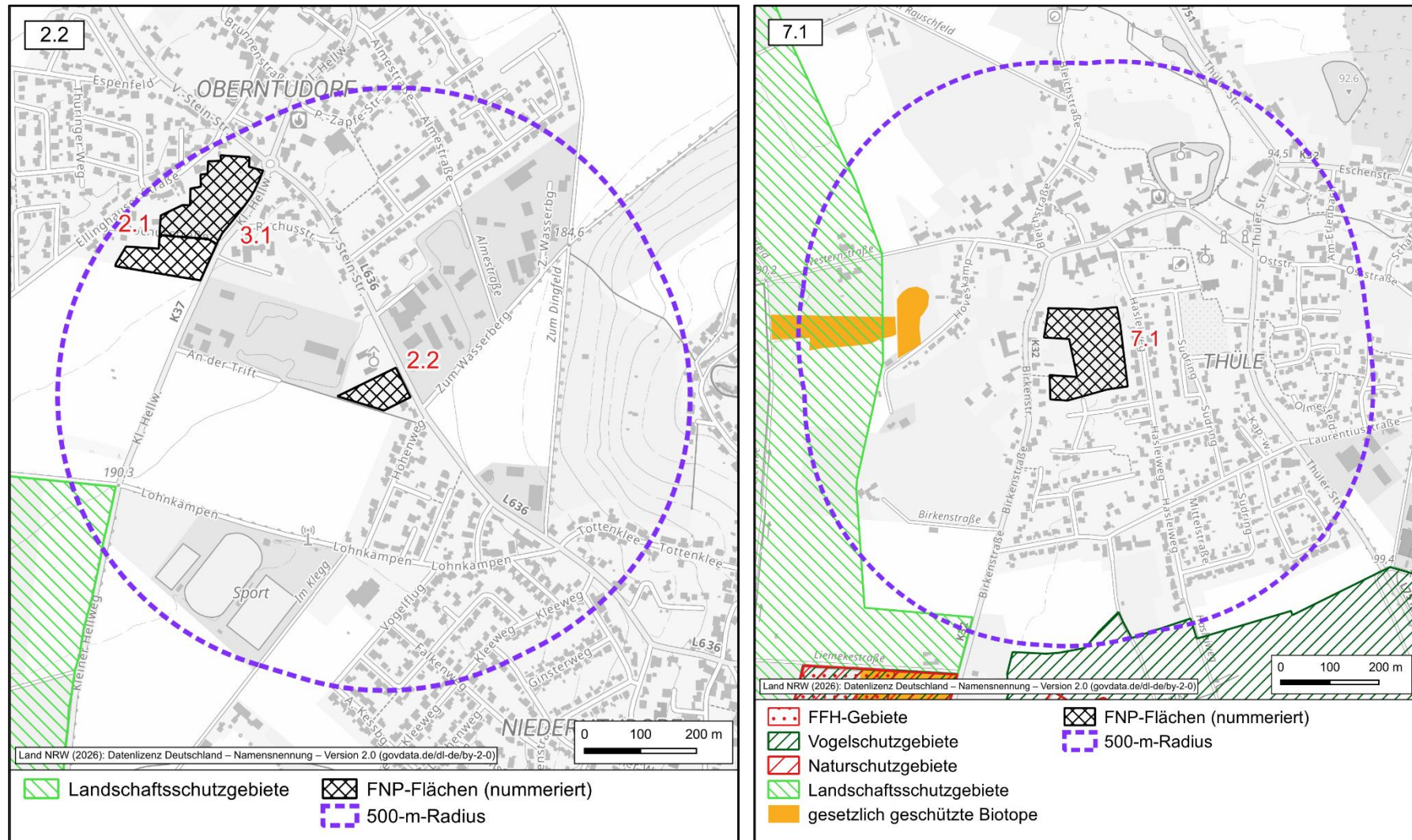
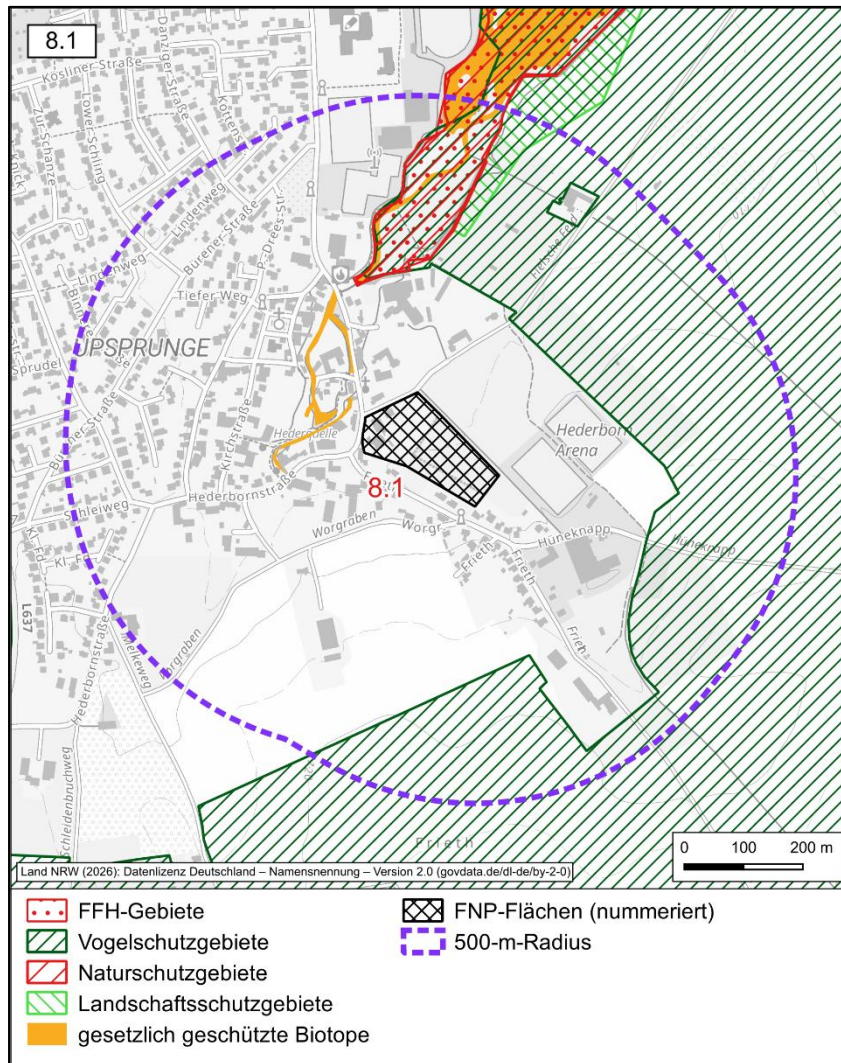


Abb. 6-1: Schutzgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)



Als Fachplanungen werden Ausweisungen in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bezeichnet, die keinen Schutzcharakter haben, aber bei Planungen berücksichtigt werden sollten. Davon fallen zahlreiche innerhalb des 500-m-Radius um die einzelnen Teilbereiche (Tab. 2-1). In den Gebietslisten finden sich zahlreiche planungsrelevante Arten, vor allem aus der Artengruppe der Vögel. Abb. 6-3 ff. zeigen die kartografische Lage dieser Fachplanungen für die einzelnen Änderungsbereiche.

Tab. 6-2: Planungsrelevante Arten der Artenlisten für schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen innerhalb des 500-m-Radius um die Änderungsbereiche

Bereich	Bezeichnung	planungsrelevante Arten
2.2	BK-4318-002 Obstbaumreihen am Ortsberg N Niederntudorf	
	BK-4317-017 Alleen und Obstbaumreihen W "Oberntudorf"	
	BK-4318-059 Hangbereich nördlich "Niederntudorf"	
	VB-DT-PB-4318-0001 Almetal von Siddinghausen bis Paderborn	Eisvogel, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Neuntöter, Eremit
7.1	BK-4217-018 Niederung von Erlbach und Liemke	Bekassine, Großer Brachvogel
	BK-4217-031 Mischwald in Thüle und Schlossanlagen	
	VB-DT-PB-4317-0011_01 Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	Wiesenweihe, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz
	VB-DT-PB-4217-0012 Grünland-Waldkomplexe und Erlbachaue bei Thüle	Rohrweihe
	VB-DT-PB-4217-0001 Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach	Großer Brachvogel, Weißstorch
8.1	BK-4317-077 Obstwiesen südlich "Upsprunge"	
	BK-4317-080 Hohlweg südlich "Upsprunge"	
	BK-4317-085 Hederlauf südlich des NSG Sueltsoid	
	BK-4317-906 NSG Sueltsoid	Grauammer, Rohrammer, Kuckuck, Kiebitz, Graureiher, Teichrohrsänger, Bekassine, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
	VB-DT-PB-4217-0001 Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach	Großer Brachvogel, Weißstorch
	VB-DT-PB-4317-0011_01 Offene Agrarlandschaft im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde	Wiesenweihe, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz
	VB-DT-PB-4317-0004 Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz	Baumfalke

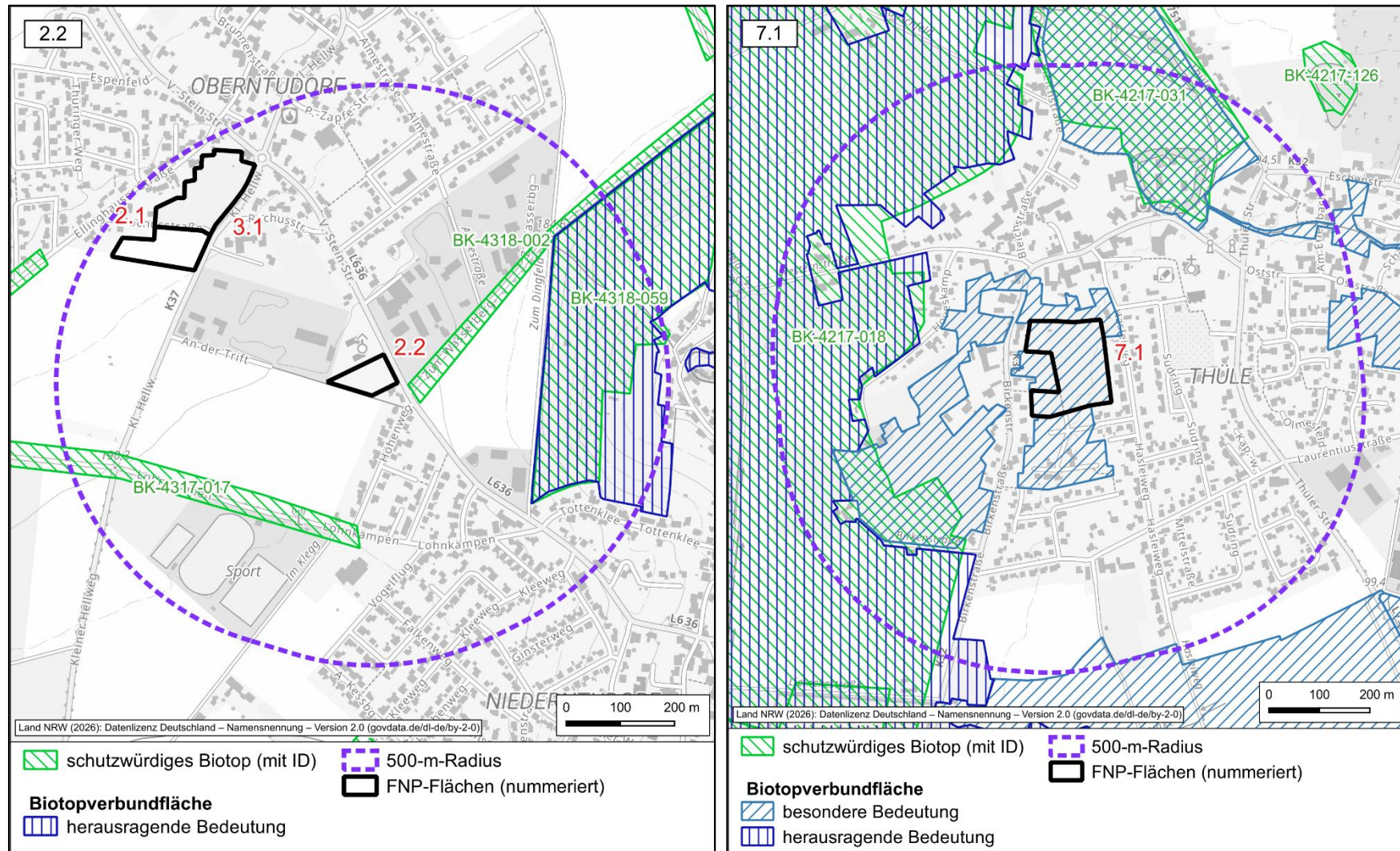


Abb. 6-3: Fachplanungsgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)

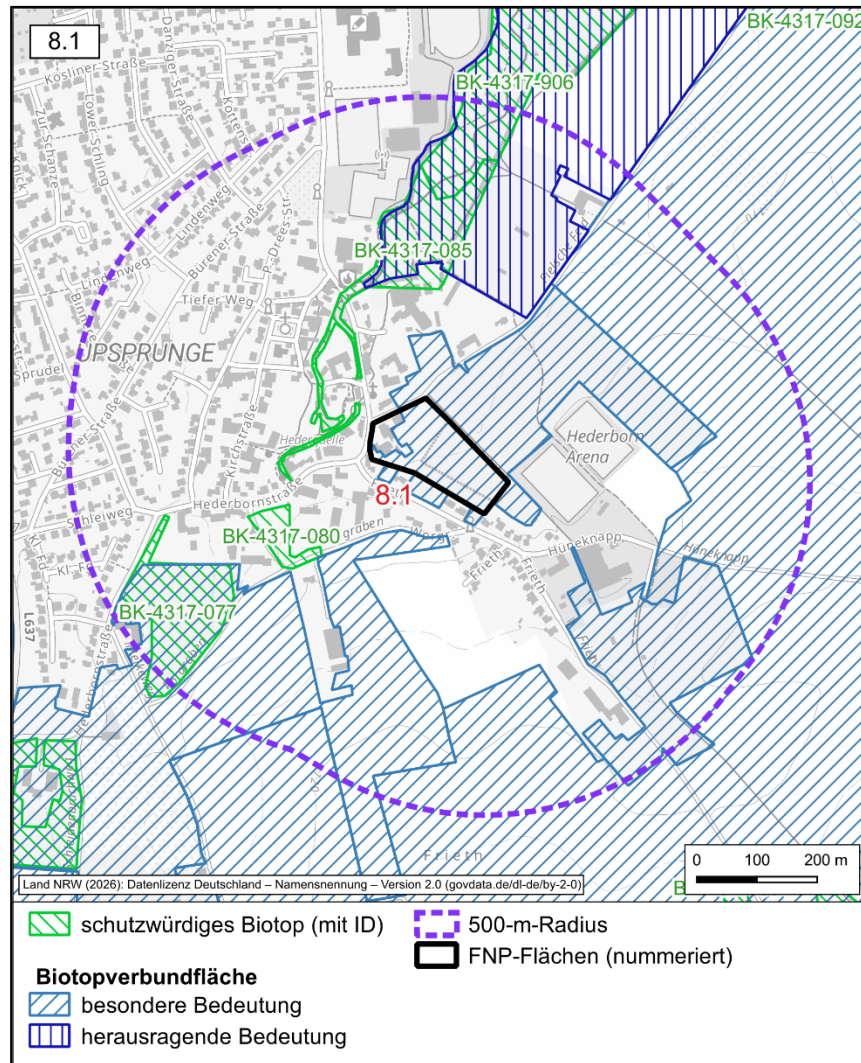


Abb. 6-4: Fachplanungsgebiete im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (@LINFOS)

Weitere Schutzgebiete bzw. Fachplanungen und dazugehörige Nennungen von gebietsspezifischen (Ziel-)Arten sind im Plangebiet oder im 500-m-Radius nicht vorhanden.

Fundpunkte Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 500-m-Radius der Plangebiete liegen mehrere Fundpunkte:

2.2	Wendehals
7.1	Grauammer, Großer Brachvogel, Rohrweihe, Wachtelkönig
8.1	Bechsteinfledermaus, Rauchschwalbe, Rohrweihe

Die kartografischen Darstellungen sind ab Abb. 9-1 ff. zu finden.

Fundpunkte der Biologischen Station Kreis Paderborn – Senne

Innerhalb des 500-m-Radius der Plangebiete liegen mehrere Fundpunkte. Dabei wurden die Daten nach dem, wenn angegebenen; Status gefiltert. Für die Artenschutzprüfung wurden nur solche betrachtet, die die Beschreibung „rufend“, „Nestbau“, „singend“, „Brutpaar/e“, „Jungvögel eben flügge“ oder „Brutzeitbeobachtung“ als Status aufweisen.

2.2	Steinkauz, Uhu
7.1	Brachvogel, Gartenrotschwanz, Steinkauz,
8.1	Bechsteinfledermaus, Kiebitz, Steinkauz, Teichrohrsänger, Waldohr-eule, Weißstorch

Die kartografischen Darstellungen sind ab Abb. 9-3 ff. zu finden.

6.2 Mögliche Wirkfaktoren der Planung

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen wirken während der Bauphase, sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer und bestehen nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden) und -verdichtungen,
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Beseitigung von Gebäuden,
- Optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Emissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Meidewirkung durch Vertikalstrukturen,
- Änderung der offenen Lebensraumstrukturen durch Eingrünung,
- Kleinflächige Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tierarten im Bereich der Plangebiete.

Unter **betriebsbedingten Projektwirkungen** sind die Effekte zu verstehen, die sich durch den Betrieb der Wohnbaufläche und dem Verkehr ergeben.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren
- Verkehrstod von Tieren

6.3 Durchführung der Vorprüfung

Die folgenden Arttabellen zeigen die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art werden darin die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollision einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch)

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterungen:

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission:

Erhaltungszustand:	G	= günstig	+ = positiver Trend
	U	= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
	S	= ungünstig/schlecht	
	unbek.	= unbekannter Status	

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die atlantische (= ATL) Region angegeben (Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Abruf Februar 2026).

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUK NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

- WS = Wochenstube
- SQ = Sommerquartier
- WQ = Winterquartier

*** weitere Nachweise**

- VB = Biotopverbundfläche
- FT = Tiere am Fundort (Fundpunktkataster LINFOS)
- FP = Fundpunkte der biologischen Station Kreis Paderborn – Senne
- VSG = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
- BK = schutzwürdige Biotope

Tab. 6-3: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 2.2 „Feuerwehr“ in Niederntudorf mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus	+	1		U	Typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+	1		G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
Vögel	Baumfalke	+	2		U-	Seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähenester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100 jährige Kiefern), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Baumpieper	+	2		U-	Besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		U	Bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samentragender Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Eisvogel	/	/	VB	G	Brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldlerche	+	2		U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	Aufgrund von Meideverhalten zu Vertikalstrukturen und Störungsquellen Gebiet ungeeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	In Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel, nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2		U	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in den Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	+	2		U	Besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auen, heute konzentrieren sich Vorkommen auf Randbereiche großer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Girlitz	+	2		S	Bevorzugt als Bruthabitat strukturreiche, halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Büschen und samentragenden Staudenfluren. Er nistet häufig in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Waldrändern, wobei er Nadelgehölze zur Anlage seiner napfförmigen Freinester bevorzugt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Graureiher	+	2		G	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Grauspecht	+	2	VB	S	Nistet in alten, strukturreichen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, nutzt Waldränder und offene, lichte Strukturen als Nahrungshabitat	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Habicht	+	2		U	Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1-2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 – 10 km ²	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kleinspecht	+	2		U	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallener oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2		U	Lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fenster-nischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarland-schaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mittelspecht	+	2		G	In NRW meist als Standvogel, ausgesprochen ortstreu, gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2		G	Besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 – 20 m Höhe, Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Nachtigall	+	2		U	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie natur-nahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Neuntöter	+	2	VB	U	Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Pirol	+	2		S	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), aber auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Raubwürger	+	2		S	Lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2		U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rebhuhn	+	2		S	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen.	Insbesondere südwestlicher Randbereich am Feldweg zur Nahrungssuche geeignet, sonst keine geeigneten Habitatstrukturen überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Rotmilan	+	2	VB	S	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagt im Offenland im Grün- und Ackerland, Jagdgebiet bis zu 15 km² groß.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzmilan	+	2		G	Als Lebensraum nutzt er alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2		G	Ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Star	+	2		U	Besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Steinkauz	/	/	FP	U	Besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen sie Baumhöhlen, sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Teichhuhn	+	2		G	Besiedelt Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Es werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	FP	G	Siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiet sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turteltaube	+	2		S	Besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Uhu	+	2	FP	G	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, brütet an Steilwänden mit freiem Anflug, tlw. auch in Greifvogelhorsten auf Bäumen sowie in/an Gebäuden möglich, auch Bodenbruten sind bekannt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wachtel	+	2		U	Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünlandereien, Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege, Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2		G	Besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 – 80 ha.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2	FP	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiet sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4318-3	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldschnepfe	+	2		U	Kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wanderfalke	+	2		G	Besiedelt als Fels- und Nischenbrüter ehemals Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile nistet er auch an hohen Gebäuden (Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) in großen Industriegebieten am Rhein oder im Ruhrgebiet	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wendehals	/	/	FT	S	Besiedelt ursprünglich unter anderem alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Weidenmeise	+	2		U	Bevorzugt Habitats mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wespenbussard	+	2	VB	S	Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Tab. 6-4: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ in Thüle mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus	/ +	1		U-	Als typische Gebäudefledermaus kommt sie vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb-offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen., Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen sie in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Schuppen und Eiche grundsätzlich als Tagesversteck geeignet, Konflikte sind somit nicht auszuschließen	Vertieft zu prüfen
	Großer Abendsegler	+ +	1		G	Typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in großräumigen Baumhöhlen in Wäldern und großen Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kleinabendsegler	/ +	1		U	Als Waldfledermaus kommt sie in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht	Eiche im Änderungsbereich potenziell als Tagesversteck geeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Vertieft zu prüfen
	Kleine Bartfledermaus	/ +	1		G	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Fledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.	Verfallender Schuppen im Nordosten des Gebietes als potenzielles Quartier grundsätzlich geeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Vertieft zu prüfen
	Mückenfledermaus	/ +	1		G	Im Norden Deutschlands kommt sie bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vor. In der Mitte besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Als Quartiere werden bevorzugt Spalten an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidung, Fensterläden oder Mauerhohlräume besiedelt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rauhautfledermaus	/ +	1		G	Gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiet werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Wasserfleder- maus	+ /	1		G	Typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Zweifarbflieder- maus	/	1		G	Ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Wald- gebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Land- schaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Be- reich	Verfallender Schuppen im Nordosten des Gebietes als potenzielles Quartier grundsätzlich geeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Zwergfledermaus	/	1		G	Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor- kommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Klein- gehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände so- wie Straßenlaternen aufgesucht.	Verfallender Schuppen im Nordosten des Gebietes als potenzielles Quartier grundsätzlich geeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
Vögel	Baumfalke	+ +	2	VB, VSG: Brut	U-	Seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähenester meist in lichten Altholzbestän- den (häufig 80-100jährige Kiefern), in Feldgehölzen, Baum- reihen oder an Waldrändern genutzt	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Baumpieper	+ +	2	VB	U-	Besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moor- gebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bekassine	/	/	BK	U	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden ver- steckt angelegt.	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Beutelmeise	+ +	2		S	Seltener Brutvogel, Hauptverbreitungsgebiete in Osteuro- pa, auf dem Balkan und im Mittelmeerraum; bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Bag- gerseen gelegen sind; reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten werden bevorzugt	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Vögel	Bluthänfling	+	2		U	Bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samenträger Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern.	Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sind grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen
	Brachpieper	/	/	VSG: Durchzug	G	In Nordrhein-Westfalen regelmäßiger, aber seltener Durchzügler; kommt in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen sowie schütter bewachsenen Grassteppen vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Brachvogel	+	2	FT, FP, BK, VB, VSG: Durchzug	U	Besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen, aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brütet die Art auch auf Ackerflächen, Nest wird am Boden in niedriger Vegetation angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Braunkehlchen	/	/	VSG: Durchzug	S	Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bruchwasserläufer	/	/	VSG: Durchzug	S	Als Rastgebiet nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieslungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2	VSG: Brut	G	Brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Feldlerche	+	2	VB	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Wohngebietes mit umgebenden Vertikalstrukturen ist das Plangebiet für die Art ungeeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	In Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel, nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldsperling	+	2		U	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in den Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Der Schuppen innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen
	Fischadler	+	3		G	Regelmäßiger, aber seltener Durchzügler in NRW, Rastgebiete sind gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen, geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Flussregenpfeifer	+	2	VSG: Brut	S	Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert; in NRW als mittelhäufiger Brutvogel; auch als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai; besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; nach Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	+	2	FP	U	Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Garten-Stadtzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	Der Schuppen innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen
	Girlitz	+	2		S	Bevorzugt als Bruthabitat strukturreiche, halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Büschen und samentragenden Staudenfluren. Er nistet häufig in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Waldrändern, wobei er Nadelgehölze zur Anlage seiner napfförmigen Freinester bevorzugt.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Goldregenpfeifer	/	/	VSG: Durchzug	S	Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Grauammer	/	/	FT	S	Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Grauspecht	+	2		S	Nistet in alten, strukturreichen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, nutzt Waldränder und offene, lichte Strukturen als Nahrungshabitat	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Habicht	+	2		U	Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitats in Wäldern ab einer Größe von 1- 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 – 10 km ²	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Heidelerche	+	2	VSG: Durchzug	U+	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kampfläufer	/	/	VSG: Durchzug	U	Als Rastgebiet nutzen sie nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kiebitz	+	2	VB, VSG: Brut	S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		U	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Knäkente	/	/	VSG: Brut	S	Brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweiern, verschliffen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine Wasserfläche. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kormoran	/	3		G	Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kornweihe	/	/	VSG: Brut	S	Als Überwinterungsgebiete werden weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördenlandschaften bevorzugt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kranich	+	3		G	Besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Als Rastgebiet werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Krickente	/	/	VSG: Brut	U	Brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtegebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2	VB	U-	Kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichte Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Löffelente	+	2	VSG: Brut	G	Brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2		U	Lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fenster- nischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarland- schaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Merlin	/	/	VSG: Durchzug	G	Sie mögen offene Landschaften wie Moore, Tundren und Heiden. Zum Überwintern bevorzugen sie offene, teilweise auch landwirtschaftlich geprägte Gegenden, oftmals in Küstennähe. Jagen in geringer Höhe über Acker- und Grünlandflächen nach Singvögeln	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mornellregen- pfeifer	/	/	VSG: Durchzug	S	Als Rastgebiete nutzt er offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern in Kuppenlage ihre Nahrung.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2		G	Besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 – 20 m Höhe, Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Nachtigall	+	2	VB	U	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Neuntöter	+	2	VSG: Brut	U	Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Pirol	+	2	VB	S	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), aber auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Raubwürger	/	/	VSG: Brut	S	Lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2		U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Der Schuppen innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen
	Rebhuhn	+	2	VB	S	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rohrhammer	+	2		G	Bevorzugt landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rohrweihe	+	2	FT, VB, VSG: Brut	U	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtegebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rotmilan	+	2	VB, VSG: Brut	S	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagt im Offenland im Grün- und Ackerland, Jagdgebiet bis zu 15 km² groß.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzkehlchen	+	2		G	Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.	Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Wohngebietes ist das Plangebiet für die Art ungeeignet. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Schwarzmilan	/	/	VB, VSG: Brut	G	Als Lebensraum nutzt er alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2		G	Ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzstorch	/	/	VSG: Durchzug	S	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Star	+	2		U	Besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	Der Schuppen innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Steinkauz	+	2	VB, FP	U	Besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen sie Baumhöhlen, sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	Der Schuppen innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Konflikte sind somit nicht auszuschließen.	Vertieft zu prüfen
	Sumpfohreule	/	/	VSG: Durchzug	U	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt sie offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Tafelente	+	2		S	Brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer, aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Teichhuhn	+	2	VB	G	Besiedelt Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Es werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	+	2	VB	G	In ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Tüpfelsumpfhuhn	/	/	VSG: Brut	S	Als Brutgebiet werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhricht und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind. Das Nest wird gut versteckt, in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2		G	Siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiet sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turteltaube	+	2	VB	S	Besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe. In Siedlungsbereichen kommt sie eher selten vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Uferschwalbe	+	2		U	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie vor allem in Sand-, Kies-, oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsfläche werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Uhu	/	/	VSG: Brut	G	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, brütet an Steilwänden mit freiem Anflug, tlw. auch in Greifvogelhorsten auf Bäumen sowie in/an Gebäuden möglich, auch Bodenbruten sind bekannt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wachtel	+	2		U	Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünlandereien, Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege, Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wachtelkönig	/	/	FT, VSG: Brut	S	Besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2		G	Besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 – 80 ha.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2		U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiet sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		U	Kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldwasserläufer	+	3		G	Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wanderfalke	/	/	VSG: Wintergast	G	Besiedelte als Fels- und Nischenbrüter ehemals Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile nistet er auch an hohen Gebäuden (Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) in großen Industriegebieten am Rhein oder im Ruhrgebiet	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wasserralle	+	2	VSG: Brut	U	Bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten sie auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer beziehungsweise Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Weidenmeise	+	2		U	Bevorzugt Habitats mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage von Bruthöhlen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Weißstorch	+	2	VB, VSG: Brut	G	Lebensraum sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wespenbussard	+	2	VSG: Brut	S	Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wiesenpieper	/	/	VSG: Durchzug	S	Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4217-3 4217-4	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszust and in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestän de nach § 44 BNatSchG
Vögel	Wiesenweihe	/ +	/	VB, VSG: Brut	S	Besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarland- schaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Brut- habitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil.	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+ +	2	VSG: Brut	G	Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Ver- landungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feucht- wiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließge- schwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstruktu- ren, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Tab. 6-5: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Änderungsbereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ in Upsprunge mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	+	1	FT, FP	U+	Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstube nutzen sie im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere sowie Nistkästen. Die Männchen schlafen oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Braunes Langohr	+	1		G	Als Waldfledermaus bevorzugt es unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Männchen schlafen in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Breitflügelfledermaus	+	1		U-	Als typische Gebäudefledermaus kommt sie vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Sie jagen in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.	Hofstelle mit alten Hofgebäuden weisen Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Vertieft zu prüfen
	Große Bartfledermaus	+	1		U	Sie sind gebäudebewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Weibchen quartieren in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere und seltener Fledermauskästen genutzt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großes Mausohr	+	1		U	Sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht. Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	+	1		G	Die im Sommer meist gebäudebewohnende Fledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalung, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt.	Hofstelle mit alten Hofgebäuden weisen Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Vertieft zu prüfen
	Wasserfledermaus	+	1		G	Ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiet dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Sommerquartiere ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere und Nistkästen bezogen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	+			G	Ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartier werden ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Hofstelle mit alten Hofgebäuden weisen Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Vertieft zu prüfen

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Baumfalke	+	2	VB; VSG, Brut	U	Seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähenester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100 jährige Kiefern), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Baumpieper	+	2	VB	U-	Besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bekassine	/	/	FFH, Durchzug; BK	U	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Mittlerweile brüten die meisten in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		U	Bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samenragender Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Brachvogel	+	2	VB; FFH; VSG, Durchzug; BK	U	Besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoores sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen, aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brütet die Art auch auf Ackerflächen, Nest wird am Boden in niedriger Vegetation angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Brachpieper	/	/	VSG, Durchzug	G	In Nordrhein-Westfalen regelmäßiger, aber seltener Durchzügler; kommt in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen sowie schütter bewachsenen Grassteppen vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Braunkehlchen	/	/	VSG, Durchzug	S	Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Bruchwasserläufer	/	/	VSG, Durchzug	S	Als Rastgebiet nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Eisvogel	+	2	FFH; VSG, Brut	G	Brütet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Feldlerche	+	2	VB	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	In Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel, nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2		U	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in den Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Flussregenpfeifer	+	2	FFH; VSG, Brut	S	Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert; in NRW als mittelhäufiger Brutvogel; auch als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai; besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; nach Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	+	2		U	Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Garten-Stadtzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Girlitz	+	2		S	Bevorzugt als Bruthabitat strukturreiche, halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Büschen und samen tragenden Staudenfluren. Er nistet häufig in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Waldrändern, wobei er Nadelgehölze zur Anlage seiner napfförmigen Feinester bevorzugt.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Goldregenpfeifer	/	/	VSG, Durchzug	S	Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Grauammer	+	2	BK	S	Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und extensiven Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Graureiher	+	2	BK	G	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Grauspecht	+	2		S	Nistet in alten, strukturreichen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, nutzt Waldränder und offene, lichte Strukturen als Nahrungshabitat	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Habicht	+	2		U	Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1-2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 – 10 km ²	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Heidelerche	/	/	VSG, Durchzug	U+	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kampfläufer	/	/	VSG, Durchzug	U	Als Rastgebiet nutzen sie nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kiebitz	+	2	FP, VB; FFH; VSG, Brut und Durchzug; BK	S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		U	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Knäckente	/	/	VSG, Brut	S	Brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine Wasserfläche. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kornweihe	/	/	VSG, Brut	S	Als Überwinterungsgebiete werden weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kranich	+	3		G	Besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Als Rastgebiet werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Krickente	/	/	VSG, Brut		Brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtegebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2	VB; BK	U-	Kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichte Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Löffelente	/	/	VSG, Brut	U	Brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässen Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mehlschwalbe	+	2	BK	U	Lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Merlin	/	/	VSG, Durchzug	G	Sie mögen offene Landschaften wie Moore, Tundren und Heiden. Zum Überwintern bevorzugen sie offene, teilweise auch landwirtschaftlich geprägte Gegenden, oftmals in Küstennähe. Jagen in geringer Höhe über Acker- und Grünlandflächen nach Singvögeln	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mittelspecht	+	2		G	Gilt als Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist er auf alte, grobkorkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mornellregenpfeifer	+	3	VSG, Durchzug	S	Als Rastgebiete nutzt er offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern in Kuppenlage ihre Nahrung.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2		G	Besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 – 20 m Höhe, Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Nachtigall	+	2	VB; FFH	U	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Neuntöter	+	2	FFH; VSG, Brut	U	Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Orpheusspötter	+	2		U+	Hauptverbreitungsgebiet werden reich strukturierte Kulturlandschaften und Gärten mit üppigem Gebüsch- und Baumbeständen besiedelt. Bevorzugt werden trockenwarme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüsch	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Pirol	+	2	VB; FFH	S	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), aber auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Raubwürger	/	/	VSG, Wintergast und Brut	S	Lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2	BK; FT	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Rebhuhn	+	2	VB	S	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rohrhammer	+	2	BK	G	Bevorzugt landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rohrweihe	+	2	FT, VB; FFH; VSG, Brut	U	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtegebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Rotmilan	+	2	VB; VSG, Durchzug, Brut	S	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagt im Offenland im Grün- und Ackerland, Jagdgebiet bis zu 15 km² groß.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsansprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Schwarzkehlchen	+	2		G	Lebensraum sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzmilan	/	/	VB; VSG, Durchzug, Brut	G	Als Lebensraum nutzt er alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2	FFH	G	Ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Star	+	2		U	Besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Steinkauz	+	2	FP, VB	U	Besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen sie Baumhöhlen, sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	Potenziell geeignete Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Sumpfohreule	/	/	VSG, Durchzug	U	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt sie offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugtes Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Teichhuhn	+	2	VB	G	Besiedelt Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Es werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Teichrohrsänger	+	2	FP, VB; BK	G	In ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2		G	Siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiet sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Turteltaube	+	2	VB	S	Besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Tüpfelsumpfhuhn	/	/	VSG, Brut	S	Als Brutgebiet werden Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind. Das Nest wird gut versteckt, in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Uhu	+	2	VSG, Brut	G	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, brütet an Steilwänden mit freiem Anflug, tlw. auch in Greifvogelhorsten auf Bäumen sowie in/an Gebäuden möglich, auch Bodenbruten sind bekannt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wachtel	+	2		U	Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländereien, Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege, Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wachtelkönig	+	2	FFH; VSG, Brut	S	Besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldkauz	+	2		G	Besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 – 80 ha.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2	FP	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiet sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		U	Kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wanderfalke	/	/	VSG, Wintergast	G	Besiedelte als Fels- und Nischenbrüter ehemals Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile nistet er auch an hohen Gebäuden (Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) in großen Industriegebieten am Rhein oder im Ruhrgebiet	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wasserralle	+	2	FFH; VSG, Brut	U	Bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten sie auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer beziehungsweise Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Weidenmeise	+	2		U	Bevorzugt Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Weißstorch	+	2	FP, VB; VSG, Durchzug	G	Lebensraum sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4317- 2	Status im MTB	weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Wespenbussard	+	2	VSG, Brut, Durchzug	S	Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wiesenpieper	/	/	FFH; VSG, Durchzug, Brut	S	Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Wiesenweihe	/	/	VB; VSG, Brut	S	Besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitats waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2	VSG, Brut	G	Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	Treffen nicht zu

6.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Niederntudorf, Bereich 2.2 „Feuerwehr“

Von den in der Tab. 6-3 aufgeführten planungsrelevanten Arten konnten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen sämtliche von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschossen werden.

Da durch das Vorhaben weder Gehölze noch Gebäude betroffen sind, ist ein Vorkommen gehölz- oder gebäudebewohnender Arten nicht zu erwarten. Ebenso ist die bestehende Brachfläche aufgrund der angrenzenden Bebauung nicht als geeigneter Lebensraum für typische Offenlandarten einzustufen. Daher ist davon auszugehen, dass der Bereich für die betrachteten Arten als Lebensraum ungeeignet ist.

Thüle, Bereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“

Von den in der Tab. 6-4 aufgeführten planungsrelevanten Arten konnten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen ein Großteil von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen, geschlossenen Wäldern oder an Gewässern Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit 7 Vogelarten sowie 5 Fledermausarten konnten nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 6-6 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUK NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Tab. 6-6: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten für den Bereich 7.1

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	Anhang / Artikel der VS-Richtlinie	Rote Liste NRW (2021)
		Atlantische Region			
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus	potenziell	U-	§§		2
Kleinabendsegler	potenziell	U	§§		V
Kleine Bartfledermaus	potenziell	G	§§		3
Zweifarbfloderm Maus	potenziell	G	§§		R
Zwergfledermaus	potenziell	G	§§		*
Vögel					
Bluthänfling	potenziell	U	§		3
Feldsperling	potenziell	U	§		3
Gartenrotschwanz	potenziell	U	§	Art. 4 (2)	V
Girlitz	potenziell	S	§		2
Rauchschwalbe	potenziell	U	§		3
Star	potenziell	U	§		3
Steinkauz	potenziell	U	§§		3

Upsprunge, Bereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“

Von den in der Tab. 6-5 aufgeführten planungsrelevanten Arten konnten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen ein Großteil von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen, geschlossenen Wäldern oder an Gewässern Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit 9 Vogelarten und 3 gebäudebewohnenden Fledermausarten konnte nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 6-7 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUK NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Tab. 6-7: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten für den Bereich 8.1

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	Anhang / Artikel der VS-Richtlinie	Rote Liste NRW (2021)
		Atlantische Region			
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus	potenziell	U-	§§		2
Kleine Bartfledermaus	potenziell	G	§§		3
Zwergfledermaus	potenziell	G	§§		*
Vögel					
Bluthänfling	potenziell	U	§		3
Feldsperling	potenziell	U	§		3
Gartenrotschwanz	potenziell	U	§	Art. 4 (2)	V
Girlitz	potenziell	S	§		2
Mehlschwalbe	potenziell	U	§		3 S
Rauchschwalbe	potenziell	U	§		3
Schleiereule	potenziell	G	§§		*
Star	potenziell	U	§		3
Steinkauz	potenziell	U	§§		*

7. Vertiefende Prüfung (Stufe II)

Ziel der vertiefenden Prüfung ist es, die Betroffenheit der aus der Vorprüfung hervorgegangenen Arten festzustellen. Hierzu werden die Ergebnisse der Biotoptypen- und Lebensraumstrukturkartierung sowie der Artnachweise herangezogen und mit der Lebensweise der Art und der Wirkungen des Vorhabens erläutert.

Da die konkrete Planung des anschließenden Genehmigungsverfahrens derzeit noch nicht vorliegt, wird im Rahmen der vertiefenden Prüfung zunächst ein Worst-Case-Ansatz zugrunde gelegt. Die konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorhabenplanung festgelegt.

7.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

(Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Im Gebiet 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ können potenziell die gebäudebewohnenden Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus vorkommen. Im Änderungsbereich 8.1 befindet sich eine Hofstelle mit alten Hofgebäuden, welche gute Einflugmöglichkeiten für die Fledermäuse bietet und so ein potenzielles Quartier darstellen kann.

Auch im Änderungsbereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ können potenziell ebenfalls die oben genannten gebäudebewohnenden Fledermäuse vorkommen. Darüber hinaus auch die Zweifarbfledermaus. Dort steht ein verfallender Schuppen, welcher Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bietet und zumindest als Tagesversteck genutzt werden kann.

Um nicht gegen die Verbotstatbestände Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Nr. 2 (erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu verstoßen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 7.2).

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

(Kleinabendsegler)

Die Strukturkartierung im Plangebiet hat den Nachweis von Bäumen mit potenziell geeigneten Quartieren im Änderungsbereich 7.1 sowie im Gehölzbestand der unmittelbaren Umgebung angrenzend an das Plangebiet erbracht. Diese können potenziell von den oben genannten Arten genutzt

werden. Es wurden zwar keine Spechthöhlen oder tief ausgefaulte Astlöcher festgestellt, jedoch können die abgeplatzten Rinden oder kleineren Astlöcher als Tagesversteck geeignet sein. Eine tatsächliche Nutzung und Nutzbarkeit durch Fledermäuse wurden nicht untersucht.

Baubedingt kann es zu einer Rodung von Quartierbäumen kommen. Hierbei können Fledermäuse getötet oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingt kann es zu einer deutlichen Erhöhung der Intensität und der Dauer der Lärmbelästigung kommen. Bauzeitlich kann es deshalb zu einer Vergrämung der Fledermaus kommen. Die Art jagt aber abends von Beginn der Dämmerung an und nachts bis zum Ende der Morgendämmerung. Somit bestehen keine oder nur sehr geringe Überschneidungen mit dem Bauablauf. Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kollisionen von Tieren während des Nachtfluges mit Baumaschinen zu erwarten.

Gehölzbrüter

(Bluthänfling, Girlitz)

Die Gehölzbestände innerhalb der Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 weisen grundsätzlich ein Potenzial als Bruthabitat für gehölzbrütende Vogelarten auf. Zum Zeitpunkt der durchgeführten Begehung waren die Gehölze des Änderungsbereiches 8.1 jedoch bereits auf den Stock gesetzt bzw. stark zurückgeschnitten, sodass nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen vorhanden waren. Mit erneutem Austrieb und zunehmender Entwicklung dichter Gehölzstrukturen können die Bereiche künftig jedoch wieder eine Eignung als Brut- und Rückzugsraum für verschiedene Vogelarten erlangen.

Im Änderungsbereich 2.2 waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits Rodungsmaßnahmen durchgeführt worden. Geeignete Habitatstrukturen für gehölzbrütende Vogelarten waren dort daher nicht mehr vorhanden.

Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt bevorzugt halboffene Landschaften mit Hecken, Gebüsch und strukturreichen Gehölzbeständen. Die Art legt ihre Nester insbesondere in dichten Sträuchern und Hecken an, häufig in jungen Nadelgehölzen, Wacholder- oder Fichtenhecken, aber auch in Laubgehölzen und Ziersträuchern wie Liguster, Holunder oder Dornsträuchern. Die Nester werden jährlich neu gebaut.

Zur Nahrungssuche nutzt der Bluthänfling offene Flächen mit samentragender Krautschicht und einem ausreichenden Angebot an Wildkräutersamen. Beeren und Insekten spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in kleinen Gruppen oder gemeinsam mit benachbarten Brutpaaren.

Die Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsbereiche 8.1 können nach Wiederaufwuchs grundsätzlich erneut geeignete Bedingungen für die Nestanlage des Bluthänflings bieten. Auch die Strukturen im Bereich 7.1 können ein geeignetes Habitat darstellen.

Girlitz

Auch der Girlitz nutzt Gehölz- und Gebüschstrukturen als Brutstandorte. Die Art besiedelt insbesondere halboffene Landschaften sowie siedlungsnahen Bereiche mit lockeren Gehölzbeständen, Hecken und strukturreichen Grünflächen. Geeignete Brutplätze befinden sich häufig in dichten Sträuchern oder kleinen Bäumen.

Mit fortschreitender Regeneration der zurückgeschnittenen oder auf den Stock gesetzten Gehölze kann der Änderungsbereich 8.1 auch für den Girlitz wieder als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sein. Auch der Änderungsbereich 7.1 umfasst Gehölzstrukturen, die für den Girlitz geeignet sein können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bau- und anlagebedingt potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten verloren gehen oder zeitweise beeinträchtigt werden. Betriebsbedingte Konflikte sind hingegen nicht zu erwarten, da bereits durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie bestehende Verkehrsflächen Vorbelastungen hinsichtlich Störungen und menschlicher Nutzung bestehen.

Gebäudebrüter

(Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz, Schleiereule)

Gebäudebewohnende Vogelarten bevorzugen in der Regel störungsarme, dunkle und kleinräumige Nischen innerhalb von Gebäuden als Brut- und Ruhestätten. Hierzu zählen beispielsweise Spalten, Dachräume, Mauernischen oder ungenutzte Gebäudeteile. Einzelne Arten nehmen zudem künstliche Nisthilfen bzw. Nistkästen als Ersatzlebensstätten an.

Im Änderungsbereich 7.1 kann nicht ausgeschlossen werden, dass der verfallende Schuppen von Arten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Star oder Steinkauz als Brut- oder Ruhestätte genutzt wird.

Auch im Änderungsbereich 8.1 besteht die Möglichkeit, dass die alten Hofgebäude der bestehenden Hofstelle von den genannten Arten sowie zusätzlich von Mehlschwalbe und Schleiereule als Habitat genutzt werden.

Insbesondere ältere Gebäude weisen häufig geeignete Strukturen wie Einflugöffnungen, Dachhohlräume oder geschützte Nischen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können.

Um nicht gegen den Verbotstatbestand Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Nr. 2 (erhebliche Störung von

Tieren während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu verstoßen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 7.2).

7.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände

Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse

Typische Gebäudefledermäuse können potenziell sowohl in den Änderungsbereichen 8.1 und 7.1 vorkommen. Zwar gibt es keine direkten Nachweise von Wochenstuben oder anderen Quartieren, die vorhandenen Gebäude im Bereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ bzw. der Schuppen im Änderungsbereich 7.1 eignen sich jedoch zumindest meist zur Nutzung als Tagesversteck oder als Übergangsquartier für Einzeltiere oder kleinere Kolonien.

Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial (geeigneten Einflugmöglichkeiten) muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Zusätzlich bedarf es einer vorherigen Kontrolle der Gebäude vor Abbruch, wie sie nachfolgend beschrieben ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle ohne positiven Befund unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor dem Abriss ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Gebäudeteile bei der Kontrolle nicht einsehbar sein, aber grundsätzlich geeignet sein, so ist der Abriss durch die Ökologische Baubegleitung zu begleiten. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der für den Artenschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** der gebäudebewohnende Fledermausarten kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Vermeidungsmaßnahmen für gehölbewohnende Fledermäuse

Der Kleinabendsegler kann potenziell im Änderungsbereich 7.1 vorkommen. Die dort vorhandenen Gehölze weisen abgeplatzte Rinden auf, wodurch mögliche Quartierstandorte für die Fledermaus entstehen.

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzbeständen mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausart, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle ohne positiven Befund unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor der Rodung ist das zu beseitigende Gehölz von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** der gebäudebewohnende Fledermausarten kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten

Bluthänfling und Girlitz können potenziell in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 in Gehölzen vorkommen. Zum Zeitpunkt der durchgeführten Begehung waren die Gehölze des Änderungsbereiches 8.1 jedoch bereits auf den Stock gesetzt bzw. stark zurückgeschnitten, sodass nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen vorhanden waren. Mit erneutem Austrieb und zunehmender Entwicklung dichter Gehölzstrukturen können die Bereiche künftig jedoch wieder eine Eignung als Brut- und Rückzugsraum für verschiedene Vogelarten erlangen.

Die Rodung solcher Gehölze zur Brutzeit würde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellen und Fortpflanzungsstätten würden ersatzfrei entfallen. Deshalb bedarf es der folgenden Vermeidungsmaßnahmen, wenn diese Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden müssen:

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzbeständen muss grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode, also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor der Fällung außerhalb der Bauzeitenbeschränkung sind die zu fällenden Bäume von erfahrenen Fachleuten auf Vögel zu kontrollieren. Bei Nachweis brütender Vögel sind die Arbeiten bis zum Ausflug der Jungen zu unterbrechen.

Im Hinblick auf **Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Da beide Arten Gehölzstrukturen innerhalb von Siedlungsbereichen nutzen, ist sicher anzunehmen, dass auch in den Gärten im Umfeld als auch in der angrenzenden, offenen Kulturlandschaft ausreichend geeignete Bruthabitate vorhanden sind. Ferner werden durch die Umsetzung der Wohnbauflächen neue Gärten angelegt und es entstehen neue Brutmöglichkeiten für die Arten. Die Habitatverfügbarkeit ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gesichert. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebrütende Vogelarten

Als Gebäudebrüter können Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Schleiereule potenziell, im Sinne der worst-case-Betrachtung, in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 vom Vorhaben betroffen sein. Im Änderungsbereich steht ein verfallender Schuppen, welcher als Habitat für gebäudebewohnende Arten geeignet wäre. Im Änderungsbereich 8.1 stehen alte Hofgebäude, welche ebenfalls Einflugsmöglichkeiten für Vögel bieten.

Deshalb bedarf es der folgenden Vermeidungsmaßnahmen, wenn es zu Eingriffen an den Gebäuden kommt:

Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar) durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Kontrolle: Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.

Im Hinblick auf **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Mit den Bauzeitenbeschränkungen, die als Vermeidungsmaßnahmen für die besonders und streng geschützten Vogelarten und Fledermäusen festgesetzt werden, werden auch weitere Vogel- und Tierarten vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko geschützt, die nicht vertieft geprüft werden, da sie allgemein verbreitet und mit relativ hohen Populationsdichten vorkommen oder aber sich zum Zeitpunkt des Eingriffs neu im Gebiet angesiedelt haben. Die Bauzeitenbeschränkung in Bezug auf die Gehölzrodungen gilt im Übrigen auch unabhängig vom besonderen und strengen Artenschutz, da es gem. § 39 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Tab. 7-1: Übersicht über die Vermeidungsmaßnahmen je Änderungsbereich

	Änderungsbereich		
	2.2	7.1	8.1
Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse	–	X	X
Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbewohnende Fledermäuse	–	X	–
Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten	–	X	X
Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebrütende Vogelarten	–	X	X

7.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte die vertiefende Art-für-Art-Prüfung für die im Bereich der Plangebiete potenziell vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung und fachgemäßer Umsetzung der Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben für diese Arten nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen stehen Belange des strengen Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

8. Literatur

- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- LANUK NRW (2025): Messtischblattabfrage
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Download: Februar 2026)
- LANUV NRW (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MULNV, 02.11.2021)
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/abel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf, Folie 3, Zugriff 04.05.2023)
- Landesinformationssammlung NRW @ LINFOS (2018): Zugriff Mai 2026
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - 44 S., Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- Stadt Salzkotten (2026a): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB
- Stadt Salzkotten (2026b): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), Verfahrensstand: Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- Sudmann, S. R., et al. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) u. LANUV. – Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130
- VV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-

Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III
4 - 616.06.01.17

9. Anhang

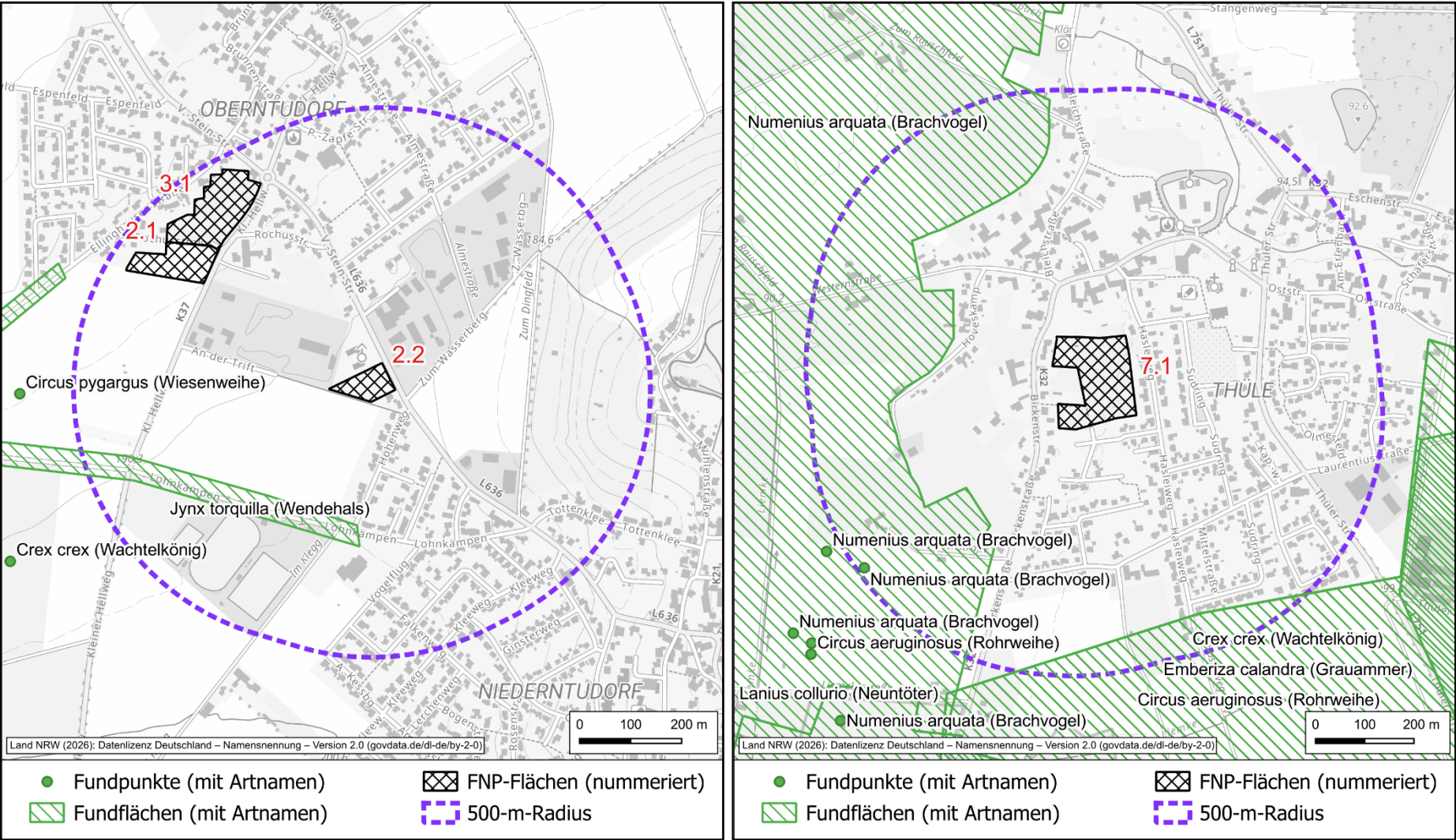


Abb. 9-1: Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (@LINFOS)

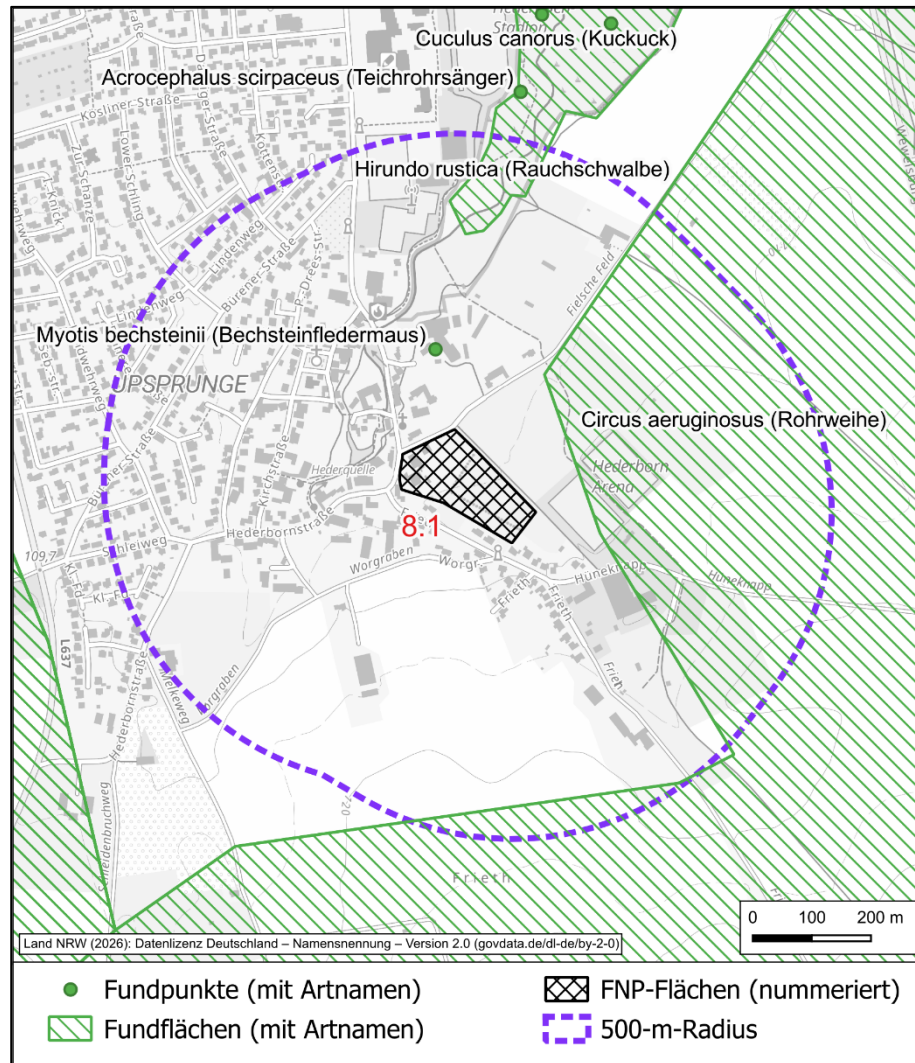


Abb. 9-2: Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (@LINFOS)

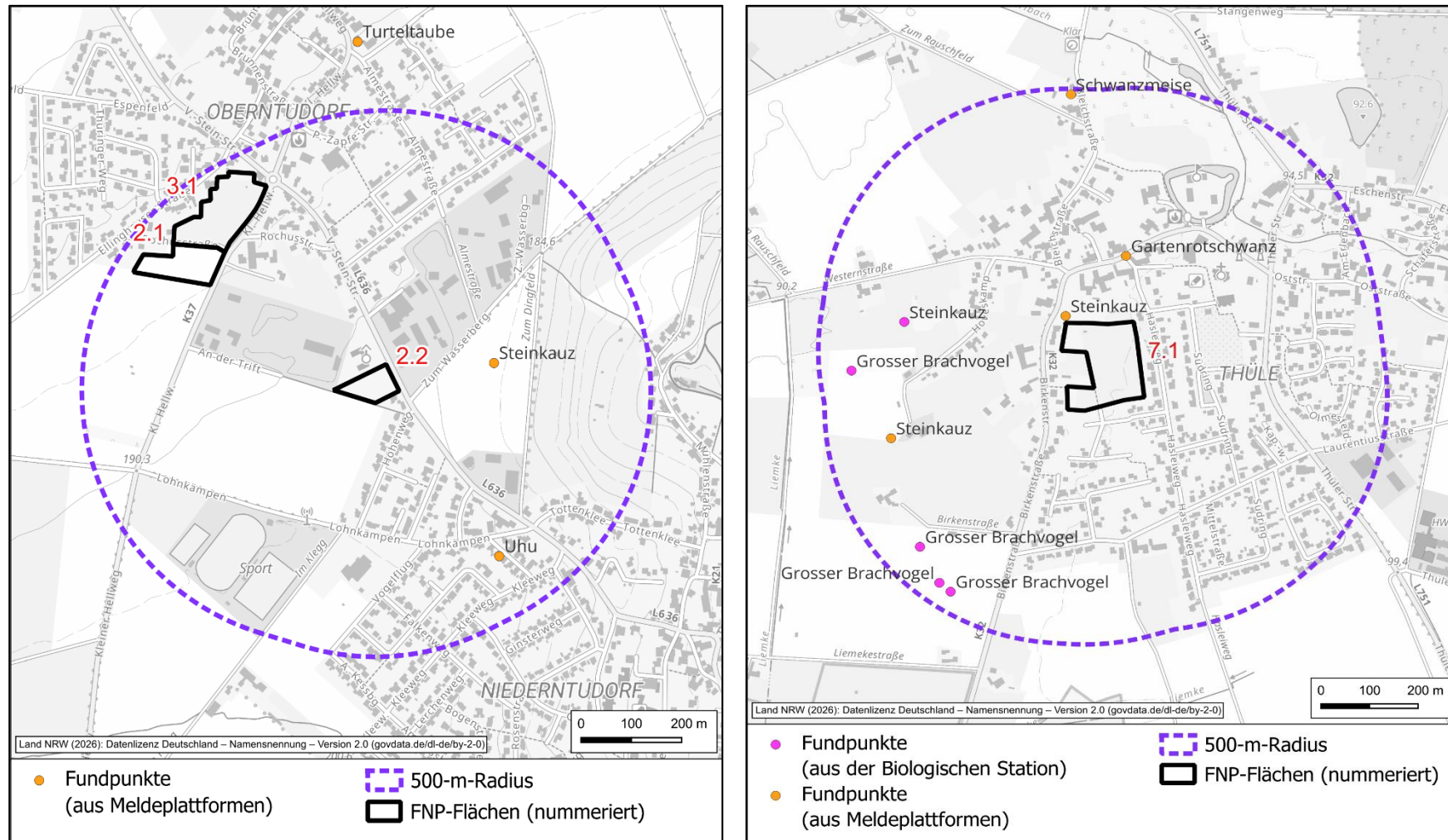


Abb. 9-3: Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 2.2 und 7.1 (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne)

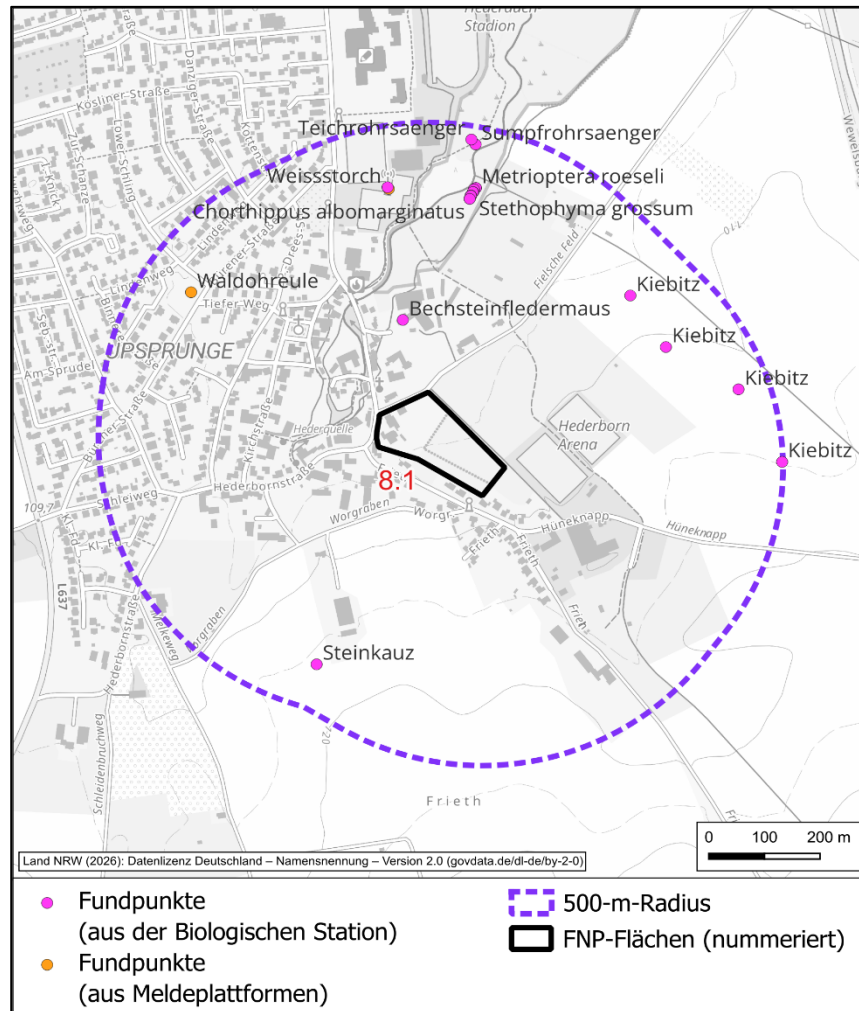


Abb. 9-4: Artnachweise im 500-m-Radius um die einzelnen Änderungsbereiche 8.1 (Biologische Station Kreis Paderborn – Senne)

A.) Antragsteller

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Plan- (Vorhabenträger (Name):	Stadt Salzkotten
Antragsstellung (Datum):	
Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für diese 38. Änderung sind 7 Teilbereiche von zusammen ca. 9 ha Fläche vorgesehen. Während in einem Teilbereich „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ und in 2 Teilbereichen „Wohnbauflächen“ entwickelt werden sollen, sollen 4 weitere Flächen im Flächennutzungsplan zurückgenommen und in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).	
Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Bekassine, Beutelmäuse, Baumfalke, Baumpieper, Brachpieper, Brachvogel, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwir, Fischadler, Flussregenpfeifer, Graureiher, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Merlin, Mittelspecht, Mornellregenpfeifer, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarze Kehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sumpfohreule, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Tüpfelrumpfhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Walschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserralle, Weidenmeise, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergtaucher,	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
|--------------------------|---|

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
--

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. |
|--------------------------|---|

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>		4217-4	4317-2
3							
2							
4217-4							
4317-2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)							
Im Gebiet 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ und 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ kann potenziell die Gebäudebewohnende Fledermaus vorkommen. Im Änderungsbereich 8.1 befindet sich eine Hofstelle mit alten Hofgebäuden, welche gute Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet. Im Änderungsbereich 7.1 steht ein verfallender Schuppen, welcher ebenfalls Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde. <u>Kontrolle:</u> Vor dem Abriss in den Wintermonaten ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.							

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass
deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten
bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	D	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4217-4</td></tr></table>	4217-4
D					
V					
4217-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)					
Die Strukturkartierung im Plangebiet hat den Nachweis von Bäumen mit potenziell geeigneten Quartieren im Änderungsbereich 7.1 sowie im Gehölzbestand der unmittelbaren Umgebung angrenzend an das Plangebiet erbracht. Diese können potenziell von der Art genutzt werden. Insbesondere die abgeplatzten Rinden können als Quartierstandorte geeignet sein.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Aktivitätszeit der Arten, also in den Herbst-/ Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar, durchgeführt werden.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermaus	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4217-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)		
Im Gebiet 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ und 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ kann potenziell die Gebäudebewohnende Fledermaus vorkommen. Im Änderungsbereich 8.1 befindet sich eine Hofstelle mit alten Hofgebäuden, welche gute Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet. Im Änderungsbereich 7.1 steht ein verfallender Schuppen, welcher ebenfalls Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde. <u>Kontrolle:</u> Vor dem Abriss in den Wintermonaten ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zweifarbfladermaus				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table>	D	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4217-4</td></tr></table>	4217-4
D					
R					
4217-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)					
Im Gebiet 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ und 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ kann potenziell die Gebäudebewohnende Fledermaus vorkommen. Im Änderungsbereich 8.1 befindet sich eine Hofstelle mit alten Hofgebäuden, welche gute Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet. Im Änderungsbereich 7.1 steht ein verfallender Schuppen, welcher ebenfalls Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde. <u>Kontrolle:</u> Vor dem Abriss in den Wintermonaten ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4217-4 4317-2									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht										
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)											
Im Gebiet 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ und 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ kann potenziell die Gebäudebewohnende Fledermaus vorkommen. Im Änderungsbereich 8.1 befindet sich eine Hofstelle mit alten Hofgebäuden, welche gute Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet. Im Änderungsbereich 7.1 steht ein verfallender Schuppen, welcher ebenfalls Einflugmöglichkeiten für die Fledermaus bietet.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde. <u>Kontrolle:</u> Vor dem Abriss in den Wintermonaten ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 30%; text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein										
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein										
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)															
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-3</td></tr> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>	4217-3	4217-4	4317-2							
3															
3															
4217-3															
4217-4															
4317-2															
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)															
Die Gehölze in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 können grundsätzlich für die Nestanlage des Bluthänflings geeignet sein, wenngleich die Gebiete aufgrund der vorhandenen Versiegelung ein nur geringes Nahrungsangebot aufweisen. Im Sinne einer worst-case-Abschätzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bluthänfling das Plangebiet potenziell nutzt.															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle durch erfahrene Fachleute und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Bei einer Beseitigung potenzieller Bruthabitate durch das Planungsvorhaben, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten auch weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 (5)) und kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.															
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-3</td></tr> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>	4217-3	4217-4	4317-2
V								
3								
4217-3								
4217-4								
4317-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)								
Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling die Gebäude des Änderungsbereiches 8.1 sowie den verfallenden Schuppen im Änderungsbereich 7.1 als Brutplatz nutzt.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	*	V	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-3</td></tr> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>	4217-3	4217-4	4317-2
*							
V							
4217-3							
4217-4							
4317-2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)							
In den Gebieten 7.1 und 8.1 kann der Gartenrotschwanz potenziell vorkommen. Er brütet in Baumhöhlen, Nischen (auch an Gebäuden) und auch oft in Nistkästen. Sowohl der Änderungsbereich 7.1 als auch 8.1 enthalten Gebäude, welche Nischen aufweisen, die als potenzielle Habitate genutzt werden können.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein							

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)															
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Girlitz														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4217-3 4217-4 4317-2													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☒ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)															
Die Gehölze in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 können grundsätzlich für die Nestanlage der Vögel geeignet sein. Der Girlitz nutzt als Brutplatz Gehölz- und Gebüschstrukturen in der halboffenen Landschaft sowie im Siedlungsbereich.															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle durch erfahrene Fachleute und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.															
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"> ☐ ja </td> <td style="width: 20%; text-align: right;"> ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja </td> <td style="text-align: right;"> ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja </td> <td style="text-align: right;"> ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja </td> <td style="text-align: right;"> ☒ nein </td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	V	*	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-3</td></tr> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>	4217-3	4217-4	4317-2
V							
*							
4217-3							
4217-4							
4317-2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)							
Es ist nicht auszuschließen, dass die Rauchschwalbe die Gebäude des Änderungsbereichs 8.1 sowie den verfallenden Schuppen im Änderungsbereich 7.1 als Brutplatz nutzt.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein							

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Star	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4217-3 4217-4 4317-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)		
Es ist nicht auszuschließen, dass der Star die Gebäude des Änderungsbereichs 8.1 sowie den verfallenden Schuppen im Änderungsbereich 7.1 als Brutplatz nutzt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4217-3</td></tr> <tr><td>4217-4</td></tr> <tr><td>4317-2</td></tr> </table>	4217-3	4217-4	4317-2
3								
V								
4217-3								
4217-4								
4317-2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)								
Es ist nicht auszuschließen, dass der Steinkauz die Gebäude des Änderungsbereichs 8.1 sowie den verfallenden Schuppen im Änderungsbereich 7.1 als Brutplatz nutzt.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4317-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)		
Es ist nicht auszuschließen, dass die Mehlschwalbe die Gebäude des Änderungsbereichs 8.1 sowie den verfallenden Schuppen im Änderungsbereich 7.1 als Brutplatz nutzt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schleiereule	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4317-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen)		
Es ist nicht auszuschließen, dass die Schleiereule die Gebäude des Änderungsbereichs 8.1 als Brutplatz nutzt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss der Gebäude muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Sollten die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen oder umfangreich saniert werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss oder der Sanierung von erfahrenen Fachgutachtern auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Individuen der Art getötet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		